

Alles was Recht ist -

Datenschutz und Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit.

*Eine Orientierung für Fachkräfte
der Schulsozialarbeit und Schulen
im Land Brandenburg*

Inhalt

1. Vorwort

2. Editorial –

Alles was Recht ist –

Datenschutz als Hürde und/oder Qualitätskriterium?

Corinne Waldbach – Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe

3. Grundlegendes –

Fachliches Handeln braucht Vertrauensschutz auf allen Ebenen

M. Karl-Heinz Lehmann / Christof Radewagen / Ulrike Stücker

*3.1. Vertrauensschutz als ethisches Handlungsprinzip
der Schulsozialarbeit*

*3.2. Vertrauensschutz als rechtliche Verpflichtung
der Schulsozialarbeit*

*Tabelle 1 – Überblick zur Geltung von Gesetzen zum Datenschutz
und zur Schweigepflicht nach Anstellungsträgern*

3.3. Vertrauensbildende Handlungsleitlinien für Schulsozialarbeiter/innen

*3.4. Weisungsbefugnisse und Datenweitergabe zwischen Schulleitungen
und Fachkräften in der Schulsozialarbeit*

Tabelle 2 – Weisungsbefugnis – Datenweitergabe

3.5. Datenschutz im Speziellen bei Fragen des Kinderschutzes

3.6. Weitergabe von Informationen über eine Kindeswohlgefährdung

3.7. Aussagepflicht oder Recht zur Zeugnisverweigerung

Tabelle 3 – Strafverfahren und Zeugnisverweigerung

4. Vorlagen und Orientierungen

4.1. Schweigepflichtsentbindung

4.2. Systematisierte Darstellung „Mauer des Vertrauens“

5. Literaturverzeichnis und weiterführende Literatur

6. Gesetzliche Grundlagen

Tabelle 4 – § 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen

Tabelle 5 – § 205 StGB – Strafantrag

7. Die Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe und ihre Unterstützungsangebote

8. Impressum



1. Vorwort

Liebe Leser und Leserinnen,

mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Sie gern dabei unterstützen, Orientierung und Sicherheit hinsichtlich der Fragen von Schweigepflicht und Datenschutz in Ihrer Arbeit zu gewinnen.

*In Beratungen der Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe zeigt sich wiederkehrend, dass die Fachkräfte der Jugendhilfe ebenso wie die Schulen bezüglich der Kenntnis und der Wahrung von gesetzlichen Grundlagen Beratung suchen. Die Arbeit an der Schnittstelle von Schule – Jugendhilfe, hier insbesondere der Schulsozialarbeit^{*1}, bringt viele diesbezügliche Fragen mit sich.*

Die Thematik Datenschutz und Achtung der Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit ist bereits in verschiedenen Publikationen aufgearbeitet. Nichts desto trotz wünschen sich viele Fachkräfte eine landesspezifische Orientierung, die die rechtlichen Grundlagen und die Ausgestaltung des Arbeitsfeldes im Land Brandenburg berücksichtigt.

Die Landeskooperationsstelle hat sich als landesgeförderte Beratungsagentur daher dieser Thematik angenommen und mit Fachkräften und Trägern der Schulsozialarbeit sowie Schulleitungen Konstellationen und Situationen eruiert, die hinsichtlich datenschutzrechtlicher Aspekte als herausfordernd wahrgenommen werden. Diese konkreten Konstellationen und Situationen wurden sowohl aus Sicht der Sozialen Arbeit als auch aus juristischer Perspektive durch die Expertisen von Professor M. Karl-Heinz Lehmann, Professor Dr. Christof Radewagen und Dr. Ulrike Stücker beleuchtet und eingeordnet.

Wir danken dem Fachverband Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Brandenburg e.V., der Stiftung JOB, der Stiftung SPI Niederlassung Brandenburg Nord-West, dem Paragraph 13 e.V., Larissa Meinunger (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge), der Landesarbeitsgemeinschaft Sozialarbeit an Schulen Brandenburg e.V. sowie allen Fallgebenden für ihre Anregungen und vor allem den oben genannten Expert/innen für ihre Beiträge.

Sicher werden mit der vorliegenden Publikation nicht alle Situationen Ihres Arbeitsalltages abgebildet. Dennoch hoffen wir, dass Ihnen Ableitungen aus den dargelegten Situationen für Ihre konkrete Praxis möglich sind und Sie die Broschüre in Ihrem Arbeitsalltag unterstützt.

Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen und Freude in Ihrer Arbeit,



Corinne Waldbach

Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe

^{*1} *Im Land Brandenburg gibt es in den Landkreisen und kreisfreien Städten verschiedene Konzeptansätze der Sozialen Arbeit an und in Schule. Entsprechend sind die Begriffe des Handlungsfeldes vielfältig. Die Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe unterstützt die Vielfalt der Ausgestaltung entsprechend der Bedarfslagen. Aus Gründen der Lesefreundlichkeit wird im fortlaufenden Text dennoch einheitlich der Begriff Schulsozialarbeit für alle Konzeptansätze verwandt.*

2. Editorial

Alles was Recht ist – Datenschutz als Hürde und/oder Qualitätskriterium?

Kinder und Jugendliche verbringen zunehmend mehr Zeit in schulischen Kontexten. Die Ausgestaltung ihrer Freizeit verändert sich stetig. Auch wenn sich die Lebenslagen und Lebenssituationen der Kinder und Jugendlichen je nach Region und Möglichkeiten der Sozialräume in Brandenburg sehr unterschiedlich gestalten, sind Schulen wichtige Lern- und Lebensorte, an denen es unterschiedlicher Professionen bedarf, um den Bedürfnissen und Interessen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden und sie umfänglich zu fördern und zu begleiten.

Ein dabei nicht mehr weg zu denkender Teil pädagogischer Arbeit liegt in dem Wirken der Fachkräfte der Schulsozialarbeit. Sie bieten ein kontinuierliches sozialpädagogisches Unterstützungsangebot am Ort Schule für alle Schüler/innen. Entsprechend der Bedarfe liegt ihr besonderer Fokus in der Regel auf der Begleitung sozial benachteiligter oder individuell beeinträchtigter Schüler/innen. Sie ermöglichen Beratung für Kinder und Jugendliche in unterschiedlichsten Situationen, setzen sozialpädagogische Gruppenangebote um und unterstützen Lehrkräfte, begleiten und beraten Eltern und kooperieren mit Akteuren im Sozialraum.

Immer wieder gelangen sie in unterschiedlichen Situationen an verschiedenste Informationen. Gegebenenfalls müssen oder wollen die Fachkräfte der Jugendhilfe diese Informationen an Kolleg/innen in der Schule oder bestimmte Einrichtungen und Fachstellen weitergeben. Dabei fragen sie sich, was sie im Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen wissen und beachten müssen, wenn sie Informationen einholen oder weitergeben wollen bzw. müssen. Nicht unerheblich ist dabei auch, wie der Schutzauftrag und das Selbstbestimmungsrecht der Kinder und Jugendlichen geachtet werden kann und gleichzeitig das Erziehungsrecht der Eltern gewahrt wird.

Sowohl Lehrkräfte als auch sozialpädagogische Fachkräfte an der Schule verfolgen das Ziel, Kinder und Jugendliche zu bilden, sie in ihrem Heranwachsen zu begleiten und zu stärken. Und dennoch gibt es jeweils spezifische rechtliche Grundlagen und damit einhergehende Aufträge und Handlungsfelder sowohl für die Schulen als auch für die Fachkräfte der Jugendhilfe.

Laut Art. 6 des Grundgesetzes (GG) liegt das Erziehungsrecht und die -pflicht in den Händen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

Der Schule wird durch das Grundrecht des Art. 7 GG mit der Einschulung eines Kindes ein eigener, dem Staat zustehender Bildungs- und Erziehungsauftrag übertragen. Dieser ist zudem in den §§ 3, 4 des BbgSchulG ausgestaltet. Darüber hinaus besteht für Kinder und Jugendliche eine Schulpflicht, die in Brandenburg in den §§ 36 – 41 des BbgSchulG geregelt ist. Das Elternrecht entsprechend Art. 6 GG erlischt jedoch nicht in dem Moment, wenn der Unterricht beginnt, sondern besteht gleichgeordnet neben dem staatlichen Bestimmungsrecht im Schulwesen. Somit ist die Erziehung gemeinsam von Eltern und Schule auszuüben.

Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist laut § 1 SGB VIII die Förderung und der Schutz der Entwicklung junger Menschen. Die Kinder- und Jugendhilfe hat keinen eigenen Erziehungsauftrag, sondern ist gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG in Verbindung mit dem SGB VIII beratend und unterstützend tätig. In der Schulsozialarbeit erfolgt dies in Zusammenarbeit mit den Eltern und der Schule. Die Angebote der Schulsozialarbeit sind für schulpflichtige Kinder und Jugendliche freiwillig.

Aus Anfragen und in Beratungen der Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe (LSJ) wurde deutlich, dass seitens der Schulen die Frage formuliert wird, wie eine Kooperation beider Systeme, konkret mit der Schulsozialarbeit, überhaupt bei Achtung bzw. Wahrung von Datenschutz und Schweigepflicht möglich ist. So äußerte eine Schulleiterin in einem Beratungsgespräch: „Wir dürfen uns ja nichts zu dem Kind sagen“. Zugleich nehmen wir in LSJ-Arbeitszusammenhängen wahr, dass der Datenschutz auch als Vorwand ins Feld geführt wird, um eine Zusammenarbeit zwischen

sozialpädagogischer Arbeit und Schule zu verhindern. Darüber hinaus sind einzelne Fachkräfte der Schulsozialarbeit verunsichert, ob sie überhaupt ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten mit dem Kind in Kontakt treten bzw. ohne Einwilligung der Eltern mit dem jungen Menschen arbeiten können. Auch sind uns Fälle bekannt, in denen Schulleitungen aus Unsicherheit die Anweisung gaben, der/die Schulsozialarbeiter/in dürfe nicht in Konflikten schlichten, da er/sie Informationen zu dem Kind bzw. Jugendlichen bekommen würde, für die eine Zustimmung der Sorgeberechtigten nötig sei.

Verkannt wird dabei, dass der Datenschutz nicht als Verhinderungsvehikel der Kooperation zu verstehen ist, sondern als ein aus dem Grundgesetz abgeleitetes Schutzinstrument und Recht.

Nicht immer ist es in der praktischen Arbeit leicht zu akzeptieren, dass z.B. die Adressat/innen eines Beratungsprozesses nicht in die Weitergabe von Informationen und Daten einwilligen. Gefühlt stehen sich hier oftmals der Schutzauftrag der Fachkräfte und das zu achtende Vertrauensverhältnis im Weg. Daraus resultieren Aussagen wie: „lassen Sie mich mit dem Datenschutz in Ruhe“.*²

Als Landeskooperationsstelle möchten wir deutlich unterstreichen, dass eine professionelle pädagogische Arbeit, die auf Vertrauen und Beziehung basiert, ohne Achtung der Schweigepflicht und des Schutzes der Informationen der Adressat/innen nicht möglich ist.

Was erwartet Sie im weiteren Lesen der Publikation?

Den Schwerpunkt der Broschüre bildet das Kapitel der ethischen und rechtlichen Einordnung der Thematik sowie der Kommentierung von Fallfragen. Nachfolgend finden interessierte Leserinnen und Leser das Literaturverzeichnis und Hinweise auf weiterführende Literatur zum Thema Datenschutz, eine Vorlage für die Entbindung der Schweigepflicht sowie eine zusammenfassende Grafik, die abbildet, an wen, wann, welche Informationen weitergegeben werden dürfen bzw. müssen. Es folgt eine Auflistung der gesetzlichen Grundlagen. Die Darstellung der Unterstützungsangebote der Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe für Akteure der Schulsozialarbeit und ihre Partner rundet die Broschüre ab.

Die Einhaltung des Datenschutzes in der gemeinsamen Arbeit ist ein Kriterium für Professionalität.

Indem sich alle Seiten professionell und gesetzeskonform verhalten, wahren sie die Grundrechte jedes Einzelnen auf den Schutz seiner Privatsphäre.

Niemand möchte, dass seine persönlichen Angelegenheiten ohne sein Einverständnis „unter die Leute gebracht“ werden. Im beruflichen Umfeld schützen die Regelungen des Datenschutzes vor Vertrauensbruch. Jeder kann selbst bestimmen, wann, wem und in welchem Umfang er seine persönlichen Lebenssachverhalte preisgibt. Fachkräfte der Schulsozialarbeit haben Privatgeheimnisse zu respektieren, da ihre erfolgreiche Berufsausübung auf dem besonderen Vertrauensverhältnis zu den Klienten aufbaut.

Die Broschüre zielt darauf darzulegen, was Vertrauensschutz, Datenschutz und Schweigepflicht für die Praxis bedeuten.

Grundsätzlich gehört die Schweigepflicht in das persönliche Verhalten jeder Fachkraft. Hinsichtlich der Einhaltung des Datenschutzes sind die zuständigen Träger in der Verantwortung, die Rechtssicherheit für die Mitarbeitenden zu gewährleisten. Hier sollten Sie als Fachkräfte aktiv auf Ihre Träger zugehen.

3. Grundlegendes –

Fachliches Handeln braucht Vertrauensschutz auf allen Ebenen - Vertrauensschutz als Voraussetzung für eine gelingende Schulsozialarbeit

M. Karl-Heinz Lehmann / Christof Radewagen / Ulrike Stücker

In kaum einem anderen Praxisfeld der Sozialen Arbeit kommen die Fachkräfte zur Umsetzung ihres Handlungsauftrages mit Kindern und Jugendlichen so niederschwellig in Kontakt, wie im Bereich der Schulsozialarbeit. Bei ihren Kontakten erhalten die Fachkräfte oft tiefe Einblicke in den Alltag der Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten. Missbrauch, Essstörung, Mobbing, selbstverletzendes Verhalten, Probleme im Erziehungsalltag, Lernschwierigkeiten sind nur einige Beispiele, die die Sensibilität der Daten veranschaulichen, mit denen Schulsozialarbeiter/innen in ihren Beratungsgesprächen konfrontiert werden.

Soll Schulsozialarbeit gelingen, ist neben einem partizipativen und ressourcenorientierten Vorgehen vor allem eines von elementarer Bedeutung: eine vertrauensvolle und verlässliche Beziehung zwischen Helfer/in und Schüler/in:

Wem man vertrauen kann, dem öffnet man sich! Wem man sich öffnet, der kann einem helfen. Natürlich gilt der Vertrauensschutz nicht schrankenlos. In Gefahrensituationen z.B. bei einer akuten Kindeswohlgefährdung oder aber vor einem Strafgericht kann die Fachkraft befugt sein, auch vertrauliche Informationen gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen weiterzugeben. Hierzu finden sich Ausführungen in Kapitel 3.5 bis 3.7 – Aussagepflicht oder Recht zur Zeugnisverweigerung. Grundsätzlich gilt aber: Ohne Erlaubnis und ohne Wissen der Schüler/innen werden Daten nicht weitergegeben.

Auch nicht an Lehrer/innen oder andere Schulsozialarbeiter/innen des gleichen Trägers.

Die Schule arbeitet mit personenbezogenen Daten. Diese sind dann personenbezogen bzw. personenbeziehbar, wenn sie einer bestimmten natürlichen Person eindeutig zugeordnet werden können. Das sind z.B. Name, Geburtsdatum, Adresse, Postanschrift, personalisierte E-Mailadresse und Telefonnummer. Der § 65 BbgSchulG regelt für die Schulen den Umgang und die Verarbeitung mit diesen Daten.

Die Schulsozialarbeit ist von § 65 BbgSchulG nicht erfasst. Schulsozialarbeiter/innen gelten auch nicht als „sonstiges Schulpersonal“ im Sinne des § 68 BbgSchulG, da kein Dienstverhältnis zum Land besteht. Eine ausdrückliche rechtliche Einordnung der Schulsozialarbeit im Schulgesetz des Landes Brandenburg liegt nicht vor. Allenfalls kann Schulsozialarbeit gemäß § 9 BbgSchulG durch „Vereinbarungen insbesondere mit einem Träger der Jugendhilfe über die Durchführung von Sozialarbeit“ rechtlich begründet sein.

Vornehmlich nach §§ 11 und 13 SGB VIII ist die Schulsozialarbeit eine Maßnahme der Jugendhilfe. Sie arbeitet mit Sozialdaten und für sie gelten die Datenschutzbestimmungen der Sozialgesetzbücher SGB I, SGB VIII, SGB X. Sozialdaten sind personenbezogene Daten, die von z.B. der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch verarbeitet werden. Daten wie Name, Telefonnummer und personalisierte E-Mail sind daher zugleich auch Sozialdaten. Außerdem können auch besonders sensible Daten in der Schulsozialarbeit anfallen. Das sind gemäß Art. 9 DS-GVO personenbezogene Daten besonderer Kategorie wie Gesundheitsdaten (Impfstatus, chronische Erkrankung), Daten zur religiösen Überzeugung oder ethnische Herkunftsdaten. In solchen Fällen sind die Erhebung und Verarbeitung in besonderer Weise von der Einwilligung der Betroffenen abhängig und ansonsten grundsätzlich unzulässig.

Frage: Darf ich bei einem Wechsel des Schülers Hans von der Grundschule in eine weiterführende Schule Informationen zu Hans an den/die dortige/n Schulsozialarbeiter/in, der/die bei meinem Träger angestellt ist, weitergeben?

Antwort: Nein, nur wenn Schüler Hans dafür eine Erlaubnis erteilt hat.



Eine Ausnahme stellt hier § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter und noch abzuwendender Straftaten) dar, der die Übermittlung von Informationen notwendig macht, auch ohne Erlaubnis der Schüler/innen.

3.1. Vertrauensschutz als ethisches Handlungsprinzip der Schulsozialarbeit

So verschieden die einzelnen Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit auch sein mögen, ihr Blick auf die Adressat/innen ist nahezu identisch: Sie sind eigenverantwortliche und selbstbestimmende Subjekte im Hilfesystem, deren Individualität gegenüber möglichen Disziplinierungs-, Stigmatisierungs- und Problematisierungstendenzen der Gesellschaft durch die Profession und Disziplin Soziale Arbeit anwaltpolitisch zu verteidigen ist.

Das gilt uneingeschränkt auch für die primäre Zielgruppe der Schulsozialarbeit: Kinder und Jugendliche.

Sie müssen von den Schulsozialarbeiter/innen verlangen können, dass diese ihre Rechte gegenüber den Erwartungen von z.B. Eltern, Erzieher/innen, Lehrer/innen etc. offensiv vertreten, damit sie sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können.

Diese Parteilichkeit umfasst auch den Schutz ihres in Art. 1 und Art. 2 GG grundrechtlich verankerten informationellen Selbstbestimmungsrechtes. Damit ist das Recht gemeint auch als Minderjährige/r selbst zu bestimmen, wer was über sie/ihn weiß bzw. wissen darf. Dabei vorausgesetzt ist, dass sie über die notwendige Einsichtsfähigkeit verfügen.



Was nach außen gilt, das muss auch für die bilaterale Beziehung zwischen Schulsozialarbeiter/innen und Schüler/innen seine Gültigkeit haben. Insofern hat der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) in seinen ethischen Prinzipien auch einen besonderen Schwerpunkt auf das Verhalten der Fachkräfte gegenüber Adressat/innen, wie z.B. Schulsozialarbeiter/innen gegenüber Schüler/innen gelegt. Damit wird die Bedeutung des Vertrauensschutzes im Hilfekontext – also bereits beim ersten Kontakt zwischen Helfer/in und Adressat/in – deutlich und unmissverständlich hervorgehoben.

Zu den ethischen Prinzipien einer professionellen Schulsozialarbeit zählen danach unter anderem, dass die Fachkräfte

- die Privatsphäre und Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen achten,
- sie aktiv über Art und Umfang möglicher Hilfeleistungen informieren,
- sie über ihre Rechte, Pflichten innerhalb der Hilfeleistung aufklären,
- sie über die Möglichkeiten und Risiken der angebotenen Unterstützung informieren,
- die Rechte, Güter und Werte der Kinder und Jugendlichen wahren,
- die ihnen von den Kindern und Jugendlichen anvertrauten Daten schützen und zwar auch gegenüber ihren Eltern, sofern es sich nicht um Informationen handelt, die diese kennen müssen, um ihrer Elternverantwortung nachkommen zu können,
- die Daten der Schüler/innen nicht länger als notwendig speichern (Datensparsamkeit),
- den Kindern und Jugendlichen einen direkten und unmittelbaren Zugang zu über sie angelegte Dokumentationen ermöglichen und
- sich um ein zivil- bzw. strafrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht bemühen, sofern dem keine Gefährdung Dritter entgegensteht.*³

*³ Vgl.: DBSH: Grundlagen für die Arbeit des DBSH e.V.: Ethik in der Sozialen Arbeit, S. 4. Göttingen 1997.

3.2. Vertrauensschutz als rechtliche Verpflichtung der Schulsozialarbeit

Neben den grundsätzlichen Voraussetzungen für das Gelingen einer Hilfe (das umfasst auch niederschwellige Präventionsangebote) und den o.g. ethischen Prinzipien für das Verhalten gegenüber Klient/innen gibt es auch rechtliche Verpflichtungen zur Wahrung des Vertrauensschutzes zwischen Schulsozialarbeiter/innen und den Kindern bzw. Jugendlichen bzw. ihren Erziehungsberechtigten. Der Gesetzgeber hat hierfür eine Reihe von Rechtsvorschriften erlassen, die je nach Berufsausbildung bzw. Einsatzfeld einschlägig sind.

Eine Krux der Schulsozialarbeit liegt allerdings darin, dass sie in unterschiedlicher Trägerschaft (freie und öffentliche Jugendhilfeträger bzw. Schulträger) organisiert ist. Für den Arbeitsalltag bedeutet das, dass die für den Vertrauensschutz einschlägigen Vorschriften auch abhängig vom jeweiligen Anstellungsträger der Fachkraft sind. Um Handlungssicherheit zu erhalten, ist deshalb genau zu unterscheiden, welche Rechtsgrundlage jeweils zu beachten ist.

Obwohl die Arbeit als Schulsozialarbeiter/in laut der wissenschaftlichen Diskussion einen Hochschul- oder Universitätsabschluss voraussetzt (Speck 2014, S. 96f.), sind in Brandenburger Schulen nicht nur staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagog/innen, sondern auch Psycholog/innen, Erzieher/innen oder Angehörige anderer Berufsgruppen mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten tätig. Infolge der verschiedenen Abschlüsse sind die Rechtsfolgen entsprechend unterschiedlich, wenn Schulsozialarbeiter/innen gegen die Schweigepflicht verstoßen würden. Je nach Berufsausbildung oder Anstellungsverhältnis – öffentlicher oder freier Träger der Jugendhilfe, Schulträger, Förderverein etc. – kann eine Schweigepflichtverletzung gemäß § 203 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB vorliegen oder sogar die strafrechtliche Sanktionierung des Verstoßes ausgeschlossen sein.*4

Datenschutz und Schweigepflicht dienen beide dem Vertrauensschutz.

Doch was bedeutet das Eine und was das Andere?

Wo ist der Unterschied zwischen Datenschutz und Schweigepflicht?

Zum **Datenschutz** fragt man: Dürfen personenbezogene Daten weitergegeben werden? Hier ist es vor allem wichtig den Datenschutz zu berücksichtigen, wenn Informationen aktiv „erfragt“ werden. Für die Einhaltung des Datenschutzes ist der rechtlich Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO (zuvorderst die Leitung/Geschäftsführung eines Trägers bzw. des Arbeitgebers) zuständig. Allerdings ist zu beachten, dass die Mitarbeitenden ausdrücklich oder stillschweigend über die Arbeitsverträge verpflichtet werden, den Datenschutz einzuhalten. Denn er ist ein **unbedingter Bestandteil Sozialer Arbeit**. Bei Verstößen können arbeitsrechtliche (z.B. Abmahnung), zivilrechtliche Konsequenzen (z.B. Schadensersatz) oder auch Bußgelder drohen.

Für die **Schweigepflicht** nach § 203 StGB fragt man: Dürfen anvertraute Geheimnisse weitergegeben werden? Dieser Straftatbestand richtet sich gegen natürliche Personen, nicht gegen Organisationen. Bei einem Verstoß droht Geld- oder Freiheitsstrafe. Die Schweigepflicht kann auch im Arbeitsvertrag verankert sein und damit auch arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Unter dem Begriff Geheimnis subsumiert man „eine Tatsache, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt oder zugänglich ist, die derjenige, dessen Sphäre sie entstammt, nicht aus dem Kreis hinausgelassen will oder, würde er sie kennen, nicht aus diesem Kreis hinausgelassen lassen wollte, und an deren Geheimhaltung er ein von seinem Standpunkt aus verständliches Interesse hat.“*5

Frage: Wo verläuft die Grenze zwischen informellem Austausch und schützenswerten Inhalten, z.B. wenn Kinder mir auf dem Schulhof in Gesprächen Dinge anvertrauen?

Antwort: Das Wort „anvertrauen“ deutet bereits darauf hin, dass es sich hier nicht um einen belanglosen Plausch handelt. Die Fachkraft muss selbst zu jeder Zeit einschätzen, ob es sich

um schützenswerte Sozialdaten oder anvertraute Geheimnisse handelt. Sie muss die entsprechenden Rechtsgrundlagen beachten, wenn im Austausch datenschutzrelevante Inhalte zur Sprache kommen. Das heißt, der/die Sozialarbeiter/in kann erst mit den Daten arbeiten bzw. sie übermitteln, wenn ein Einverständnis der Übermittlung und eine Entbindung von der Schweigepflicht vorliegen. Hat sich der/die Schulsozialarbeiter/in von der Einsichtsfähigkeit des Kindes bzw. des/der Jugendlichen überzeugt, kann der/die Betroffene ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten zustimmen.

Allgemeingültige Vorschriften zum Vertrauensschutz

Regelungen nach dem Strafgesetzbuch StGB – Schweigepflicht

Grundsätzlich unterliegen alle staatlich anerkannten Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagog/innen sowie Berufspsycholog/innen als Berufsheimnisträger dem besonderen Vertrauensschutz, d.h. der Schweigepflicht gemäß § 203 Abs. 1 StGB.

Frage: Wenn ich als Praktikant/in noch im Studium bin bzw. das Anerkennungspraktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung absolviere, unterliege ich dann auch dem besonderen Vertrauensschutz gemäß § 203 Abs. 1 StGB?

Antwort: Ja auch diese unterliegen dem Vertrauensschutz, da sie ebenso im Arbeitsalltag sensible Daten erfahren.

Auch Lehrkräfte haben gemäß § 203 Abs. 2 als dem öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete den besonderen Vertrauensschutz zu wahren.

Frage: Eine Lehrkraft erzählt mir auf dem Flur, dass Peter wieder ohne Frühstück gekommen ist und seine Eltern sich haben scheiden lassen. Darf die Lehrkraft das?

Antwort: Die Lehrkraft verstößt gegen ihre gesetzliche Schweigepflicht, § 203 Abs. 2 StGB, und macht sich strafbar, es sei denn, das Kindeswohl könnte gefährdet sein.

Lösungsansätze:

- Die Lehrkraft könnte den/die Schulsozialarbeiter/in um Rat fragen, wie sie weiter vorgehen kann, wenn ihr etwas auffällt, ohne dabei den konkreten Namen des Kindes und die Situation darzulegen.
- Die Lehrkraft könnte Peter motivieren mit dem/der Schulsozialarbeiter/in zu sprechen.
- Die Lehrkraft könnte von § 4 KKG Gebrauch machen und eine insofern erfahrene Fachkraft anonym um Einschätzung und Beratung bitten.

Staatlich anerkannte Erzieher/innen und andere Berufsgruppen fallen nicht unter die Bestimmung gemäß § 203 Abs. 1 StGB. Ausnahme bilden hier gemäß § 203 Abs. 2 StGB Erzieher/innen, die beamtet oder öffentlich-rechtlich angestellt sind und Schulsozialarbeit leisten.

Der Geltungsbereich des § 203 Abs. 1 StGB orientiert sich allein an der Zugehörigkeit zu den genannten Berufsgruppen. Staatlich anerkannte Erzieher/innen oder weitere Berufsgruppen sind nach § 203 Abs. 1 StGB keine Berufsheimnisträger. Die konkrete Aufgabe und Tätigkeit, die der/die staatlich anerkannte Sozialpädagog/in an der einzelnen Schule übernimmt, ist dafür nicht entscheidend. Es ist somit unerheblich, welche Aufgabenfelder (z.B. Berufsorientierung, soziale Kompetenzförderung in Gruppen, offenes Gesprächsangebot) oder Tätigkeitsschwerpunkte (z.B. Beratung) die Fachkraft an einer Schule wahrnimmt. Das bedeutet zugleich, dass es nicht relevant ist, ob dem/der Schulsozialarbeiter/in ein fremdes Geheimnis im Rahmen einer Beratung anvertraut wird oder beispielsweise während der Begleitung einer Veranstaltung, z.B. einer Schulfahrt. Die Verschwiegenheitspflicht der Berufsheimnisträger nach § 203 Abs. 1 StGB gilt grundsätzlich auch innerhalb der Schule gegenüber der Schulleitung, gegenüber Kolleginnen und Kollegen. Sie gilt ebenso gegenüber denen, die ggf. ebenfalls der Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen, wie z.B. einer weiteren Schulsozialarbeiter/in, oder gegenüber der Aufsichtsbehörde.

*4 Siehe Kapitel 6 – gesetzliche Grundlagen. Schweigepflicht nach dem Strafgesetzbuch § 203 und § 205 StGB für die jeweiligen Berufsgruppen.

*5 Schünemann, § 203 Rn. 19 in: Jähnke / Laufhütte (Hrsg.), De Gruyter, Berlin 2009.



Frage: Ein Kind erzählt der Fachkraft, dass es im Unterricht immer wieder ausgelacht wird, weil es das Fach nicht so schnell versteht. Es legt dann den Kopf auf den Tisch. In dieser Situation wirft die Lehrerin das Kind immer aus dem Unterricht. Das Kind möchte nicht, dass die Fachkraft mit der Lehrerin oder den Eltern spricht.

Wie kann ich meine „verordnete“ Schweigepflicht wahren und dennoch eine tragfähige Situation für das Kind herstellen, d.h. ich müsste mit der Lehrerin sprechen?

Antwort: Die geschilderte Situation zeigt eine Notlage des Kindes. Grundsätzlich ist der Wunsch des Kindes, keinen Kontakt zu Lehrerin oder Eltern aufzunehmen, zu respektieren. Allerdings scheint eine Besserung der Konfliktsituation ohne Einbeziehung der Beteiligten (auch der Eltern) nicht erreichbar zu sein. In der Beratung ist dies dem Kind zunächst deutlich zu machen. Kann das Kind überzeugt werden, wird es seine Einwilligung geben.

Wenn es aber trotzdem im Fall von bestehender Einwilligungsfähigkeit bei seinem „Nein!“ bleibt, dann ist auch das auszuhalten, wenn nicht die Fachkraft in der Situation eine Gefährdung des Kindes erkennt. Jugendhilfe bedeutet Stärkung der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Eine informierte und selbstbestimmte Entscheidung des Kindes ist ein Erfolg auf diesem Weg. Die/der Schulsozialarbeiter/in unterstützt das Kind dabei, eine gute Entscheidung zu treffen.

Die unbefugte Weitergabe, d.h. Offenbarung eines fremden Geheimnisses, also ohne Einwilligung der Kinder oder Jugendlichen bzw. eine gesetzlich begründete Legitimation, ist gemäß § 205 StGB^{*6} mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bzw. Geldstrafe bedroht. Alle Berufsgeheimnisträger dürfen also – unabhängig vom Anstellungsträger – keine beruflich erlangten oder bekannt gewordenen Informationen ohne Einwilligung des Betroffenen oder ohne entsprechende Rechtsgrundlage offenbaren. Das Gesetz sieht als Rechtsfolge Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor. Sofern die Tat gegen Entgelt oder in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht begangen wird, kann Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe verhängt werden. Das gilt nach § 203 Abs. 2 StGB auch für den/die Erzieher/in oder die Fachkraft, die beamtet oder öffentlich-rechtlich angestellt ist und Schulsozialarbeit leistet. Nach § 203 Abs. 3 StGB sind außerdem die berufsmäßig tätigen Gehilfen der Schulsozialarbeit, zum Beispiel Berufspraktikant/innen, die organisatorisch und weisungsgebunden in deren Bereich eingebunden sind, schweigepflichtig und bei Zuwiderhandlung strafbar.

Die Einhaltung der Schweigepflicht als Grundlage der sozialpädagogischen Arbeit stellt die Fachkräfte immer wieder vor Herausforderungen. Es bedarf eines Informationsaustausches in Fallbesprechungen, während der Teamarbeit oder bei Urlaubs- und Krankheitsvertretungen. In diesem Zusammenhang birgt die jeweilige Einbindung in die Anstellungsverhältnisse mit Vorgesetzten und damit auch der entsprechenden Fach- und Rechtsaufsicht weiteren Konfliktstoff. Ein Verstoß gegen § 203 StGB liegt nur vor, wenn „unbefugt“, d.h. ohne Zustimmung des Betroffenen, jemandem ein Geheimnis offenbart wird, der das Geheimnis noch nicht kannte.

Regelungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Unabhängig von ihrem Anstellungsträger gilt für alle Fachkräfte in der Schulsozialarbeit und ebenso das schulische Personal, dass sie die Vorschriften der DS-GVO einhalten müssen, die seit dem 25.05.2018 EU weite Gültigkeit haben und in erster Linie einen Gestaltungsauftrag für die jeweiligen Träger (z.B. den Schulträger bzw. Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe etc.) der Schulsozialarbeit darstellen. Danach müssen die Anstellungsträger der Schulsozialarbeiter/innen (also z.B. die freien Jugendhilfeträger, Jugendämter und Schulträger) u.a. dafür Sorge tragen, dass die Fachkräfte im Rahmen ihrer Tätigkeiten den Transparenzgeboten gemäß Art 12 ff. DS-GVO nachkommen (können). Hierzu zählt u.a. die Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO. Diese verlangt, dass auch Kinder und Jugendliche von dem/der Schulsozialarbeiter/in direkt bei der Datenerhebung (etwa im Rahmen einer Beratung) darüber zu informieren sind,



- welche Daten von ihnen verarbeitet werden,
- an wen die Daten weitergegeben werden,
- wie lange die Daten gespeichert werden und
- dass sie das Recht haben, Auskunft über die gespeicherten Daten zu erhalten und diese berichtigen oder löschen zu lassen.

Der Informationspflicht im Prozess einer Datenerhebung ist in einer Art und Weise nachzukommen, die sich am Entwicklungsstand der Schüler/innen orientiert. Bei Grundschüler/innen kann die Informationsübermittlung z.B. mündlich im Gespräch oder aber auch mit Hilfe von Bildern geschehen. Für Schüler/innen einer weiterführenden Schule ist neben der mündlichen Information evtl. ein Merkblatt vorzuhalten, das bei Bedarf ausgegeben werden kann.

Frage: Genügt mit Blick auf die Informationspflicht der Datenerhebung gegenüber den Adressat/innen ein Aushang für alle, die das Angebot der Schulsozialarbeit nutzen?

Antwort: Hier genügt keineswegs der Aushang auf einer Informationstafel, wie einem „Schaukasten“ oder „Schwarzen Brett“.

Spezielle Vorschriften zum Vertrauensschutz bei unterschiedlicher Anstellung

Frage: Gibt es entsprechend der unterschiedlichen Anstellungsträger – öffentlicher/freier Jugendhilfeträger, Schulträger etc. – verschiedene rechtliche Grundlagen in der Wahrung des Datenschutzes?

Antwort: Ja, entscheidend für die Beurteilung, welche bereichsspezifischen Datenschutzgesetze über die DS-GVO hinaus speziell zur Anwendung kommen, ist das jeweilige Anstellungsverhältnis der/des Schulsozialarbeiters/in. Weiterführende Hinweise sind im Überblick zur Geltung von Gesetzen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht nach Anstellungsträgern abgebildet.

Schulsozialarbeiter/innen öffentlicher Jugendhilfeträger

Schulsozialarbeiter/innen, die bei einem öffentlichen Jugendhilfeträger angestellt sind, haben zusätzlich zu den Vorschriften des StGB sowie der DS-GVO auch die Datenschutzvorschriften des SGB I, SGB VIII und des SGB X sowie der einschlägigen Landesdatenschutzgesetze einzuhalten.

Schulsozialarbeiter/innen freier Jugendhilfeträger

Freie Jugendhilfeträger wie zum Beispiel Vereine, eine gGmbH, Wohlfahrtsverbände etc. fallen nicht unter die Leistungsträger gemäß § 12 SGB I. Insofern sind sie auch nicht an die Vorgaben des Sozialgesetzbuches gebunden. Werden sie allerdings aufgrund einer Vereinbarung mit dem Jugendamt als öffentlichem Jugendhilfeträger im Bereich der Schulsozialarbeit tätig, so sind sie im Vorfeld gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII vertraglich darauf zu verpflichten, den Datenschutz bei der Verarbeitung (also beim Erheben, Speichern etc.) personenbezogener Daten analog den für den öffentlichen Träger geltenden Vorschriften sicherzustellen. Die Kinder und Jugendlichen bzw. ihre Eltern müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Daten sowohl beim hilfegewährenden öffentlichen als auch beim hilfedurchführenden freien Träger gleichermaßen in sicheren Händen sind. Anders ließe sich das Subsidiaritätsprinzip innerhalb der Jugendhilfe nicht tragfähig umsetzen.^{*7} Zusätzlich haben Schulsozialarbeiter/innen auch noch die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der DS-GVO einzuhalten. Für staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen gilt darüber hinaus § 203 Abs. 1 StGB.

Schulsozialarbeiter/innen von Schulträgern

Schulsozialarbeiter/innen, die bei einem Schulträger angestellt sind, haben neben dem einschlägigen Landesdatenschutzgesetz auch die jeweiligen Vorschriften des Schulgesetzes umzusetzen und darüber hinaus auch § 4 KKG (Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz) zu beachten, sofern sie unter die dort beschriebenen Berufsgruppen fallen. Zusätzlich unterliegen sie der DS-GVO und bei staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter/innen oder Berufspsycholog/innen auch § 203 Abs. 1 StGB. Die Vorschriften des SGB I, SGB X und SGB VIII gelten für sie ausdrücklich nicht!



^{*6} Siehe Kapitel 6 – gesetzliche Grundlagen. Schweigepflicht nach dem Strafgesetzbuch § 203 und § 205 StGB für die jeweiligen Berufsgruppen.

^{*7} Vgl.: Radewagen: Effektive Hilfe braucht Vertrauen. In: Dialog Erziehungshilfe, AFET e.V. 2-2016 (S.47)

Tabelle 1

Überblick zur Geltung von Gesetzen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht nach Anstellungsträgern

Anstellung bei einem öffentlichen / örtlichen Träger der Jugendhilfe	Anstellung bei einem freien Träger der Jugendhilfe	Anstellung bei einem Schultträger oder einem Schulamt
DS-GVO		
- Datenschutzbestimmungen des §§ 61 bis 68 SGB VIII und §§ 67 bis 85a SGB X in Verbindung mit § 35 SGB I - Datenschutzbestimmungen § 8a SGB VIII	- Regelung wie bei einer Anstellung bei einem öffentlichen Träger, wenn durch eine Leistungsvereinbarung die Sicherstellung des Datenschutzes gemäß § 61 SGB VIII erfolgte - Datenschutzbestimmungen § 8a SGB VIII	- Landesdatenschutzgesetz - BbgSchulG - § 4 KKG, sofern sie zu den beschriebenen benannten Berufsgruppen gehören
- Schweigepflicht nach § 203 StGB gilt unabhängig der Anstellungsträgerschaft für alle Berufsgeheimnisträger nach § 203 SGB VIII		

3.3. Vertrauensbildende Handlungsleitlinien für Schulsozialarbeiter/innen

Die bei der Arbeit zu beachtenden Rechtsvorschriften sind also auf unterschiedliche Gesetzestexte verteilt, die je nach Trägeranbindung einschlägig sind.

Dies kann die Unsicherheit in der Praxis befördern. Um für den oft hektischen Arbeitsalltag Sicherheit zu erhalten, kann es hilfreich sein, sein Handeln an den zentralen Grundsätzen des Datenschutzes auszurichten. Sie spiegeln sich auch in einschlägigen Vorschriften wieder und sind eine erste Orientierung zum rechtskonformen Handeln. Diese Grundsätze gelten für alle Fachkräfte unabhängig ihres Anstellungsträgers.

Der Erlaubnisvorbehalt

Der Erlaubnisvorbehalt ergibt sich u.a. aus § 203 StGB, § 67b Abs. 2 SGB X sowie den Art. 5 und 7 der DS-GVO und gilt daher für alle Fachkräfte unabhängig der Trägerschaft und Qualifikation. Will die Fachkraft, ebenso eine Lehrkraft, Informationen zu einer Person erhalten oder weitergeben, benötigt sie eine Erlaubnis dafür. Das kann eine Rechtsgrundlage sein, aber auch die Zustimmung der/des Betroffenen. Liegt beides nicht vor, ist die Datenerhebung und -verarbeitung unzulässig. Gerade in puncto Einwilligung stellt sich in der Praxis immer wieder die Frage, ob auch Kinder und Jugendliche – und wenn ja, ab welchem Alter – eine rechtsgültige Einwilligung geben dürfen. Eine Einwilligung ist mit einer geschäftsähnlichen Erklärung vergleichbar. Das bedeutet, zu ihrer Wirksamkeit bedarf es weder der Geschäftsfähigkeit (beschränkt geschäftsfähig zwischen 7 und 18 Jahren, vollgeschäftsfähig ab 18 Jahren) noch der strafrechtlichen Verantwortbarkeit (ab 14 Jahren) bzw. der verwaltungsverfahrenrechtlichen Handlungsfähigkeit (regelmäßig entsprechend § 36 SGB I ab 15 Jahren) der einwilligenden Person.*⁸

Allein maßgeblich für ihre Gültigkeit ist die Urteils- und Einsichtsfähigkeit der einwilligenden Person. Diese liegt vor, wenn sie die Tragweite und Bedeutung ihrer Entscheidung beurteilen kann. Insofern können bereits Kinder – und zwar auch ohne Zustimmung bzw. Einbeziehung der Personensorgeberechtigten – eine wirksame Einwilligung abgeben. Voraussetzung ist jedoch, dass sie die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzen, um die Reichweite ihrer Entscheidung erfassen und beurteilen zu können.

Darüber hinaus darf eine von Kindern bzw. Jugendlichen gestattete Weitergabe der Daten auch keinen Einfluss auf die Erziehungsverantwortung und das Selbstbestimmungsrecht sorgeberechtigter Eltern haben. Das rechtliche Verhältnis eines minderjährigen Schülers gegenüber den Erziehungsberechtigten wird von den Grundlagen des Erziehungsrechts der Eltern (§§ 1626, 1631 BGB) geprägt. Gefährdet die Weitergabe von Daten die Erziehungsverantwortung oder das Selbstbestimmungsrecht muss die Weitergabe von den Sorgeberechtigten vorab gestattet werden und kann weitergeführt von ihnen auch untersagt werden.

Dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) folgend haben Sorgeberechtigte grundsätzlich einen Informationsanspruch auf die Erkenntnisse aller schulischen Berater/innen. Daraus ergibt sich die Offenbarungspflicht der Schulsozialarbeiter/innen und weiteren Pädagog/innen der Schule. Denn, „deren Einsichten und Erfahrungen im Umgang mit dem Kinde in der Schule können gerade für die individuelle, den Eltern zuvörderst obliegende Erziehung von erheblicher Bedeutung sein. Wenn der Berater ein Vertrauensverhältnis zu dem Schulkind findet, werden ihm – etwa in persönlichen Gesprächen – oft Umstände zur Kenntnis gelangen, die sich nicht auf den Schulsektor beschränken, sondern auch den intimen Familienbereich berühren. Alles dies kann Gewicht für die Erfüllung der elterlichen Erziehungspflicht haben.“ (BVerfG, Urteil vom 09.02.1982 - 1 BvR 845/79, NJW 82,1375).

Da Kinder und Jugendliche aber auch Grundrechtsträger sind und das Recht der informationellen Selbstbestimmung haben, hat die Offenbarungspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten Grenzen. Das Bundesverfassungsgericht hat den Informationsanspruch der Eltern dann eingeschränkt, wenn das Kindeswohl gerade durch elterliches Verhalten gefährdet ist und das Vertrauen zwischen Kind und Eltern gestört ist. Das bedeutet, dass Ausnahmen im Bereich der Kindeswohlgefährdung liegen, wenn die Datenweitergabe (z.B. an das Jugendamt) zum Schutz des Kindes bzw. des/der Jugendlichen ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten unbedingt notwendig ist.*⁹

Doch beachten wir das informationelle Selbstbestimmungsrecht von Kindern und Jugendlichen immer in angemessener Form?

Die gesamte Hortgruppe mit den Zwillingen Helene und Viktoria (6) beschließt gemeinsam, von allen Kindern der Gruppe große Fotos im Gruppenraum aufzuhängen. Als die Fotos vorliegen, findet sich Viktoria nicht gut getroffen und meint, ihre Haare seien nicht so schön. Deshalb weigert sie sich, ihr Foto anzupinnen. Die Hortleiterin versucht Viktoria zu überzeugen und möchte das Foto gegen den Willen von Viktoria aufhängen. Darf sie das?

Natürlich nicht: Viktoria kann hier selbst entscheiden und ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht geltend machen. Hier bedarf es nicht der Zustimmung der Eltern, da in dem geschützten Rahmen des Gruppenraumes (kein öffentlicher Raum) Viktoria die Einsichtsfähigkeit in die Tragweite besitzt.

Anders wäre es, wenn es um Veröffentlichung ihres Fotos in einer Zeitung ginge und Viktoria möchte diesmal, dass ihr Foto dort abgedruckt wird. Hier wäre die Genehmigung der Sorgeberechtigten erforderlich, denn die Auswirkungen einer solchen Veröffentlichung können Kinder genauso wenig wie viele Jugendliche das Posten von Fotos im Internet überblicken, d.h. die Tragweite können die Kinder hier nicht gesichert einschätzen.

Verschwiegenheitspflicht und Schweigepflichtsentbindung

Ist bei einer Informationsweitergabe eine Schweigepflichtsentbindung notwendig, sind darin folgende Inhalte zu dokumentieren:

- die Person, die in die Weitergabe von Informationen einwilligt, ist genau zu bezeichnen,
- kenntlich zu machen ist, dass diese Person freiwillig zugestimmt hat (ohne Zwang oder Gegenleistung),
- die Person, die von der Schweigepflicht befreit werden soll (z.B. Schulsozialarbeiter/in), ist konkret zu benennen,

*⁸ siehe hierzu ausführlich: Lehmann/Radewagen/Stücker: Basiswissen Datenschutz, 2. Auflage, EREV, Hannover 2019.

*⁹ Schönemann, § 203 Rn. 19 in: Jähne / Laufhütte (Hrsg.), De Gruyter, Berlin 2009.



- die Person, an die eine Weitergabe erfolgen soll, ist aufzuführen – hier ist auch die Formulierung „zuständige Fachkraft des ASD“ möglich, jedoch nicht die Nennung einer Organisation, wie z.B. „das Jugendamt“, da ausschließlich natürliche Personen verpflichtet sind,
- die Informationen, die weitergegeben oder offenbart werden dürfen, sind ebenfalls konkret anzugeben, d.h. zweckgebunden auszuweisen,
- kenntlich zu machen ist, dass die Person, die einwilligt, klar und verständlich informiert wurde, dass die Einwilligung jederzeit widerrufbar ist.

Es empfiehlt sich, die Einwilligung schriftlich einzuholen.*¹⁰

Wichtig ist es daher, den Sachverhalt in der Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht zumindest stichwortartig festzuhalten (z. B. Schulverweigerung, Mobbing oder Handydiebstahl). Es muss konkret erkennbar sein, was weitergegeben wird. Pauschale Schweigepflichtsentbindungen sind unwirksam, weil sich eine Einwilligung auf konkrete Daten und bestimmte oder zumindest bestimmbare Personen beziehen muss.

Frage: Kann die Schule eine Schweigepflichtsentbindung/Einwilligung durch die Sorgeberechtigten zur Weitergabe von Daten aus der Schülerakte an die Schulsozialarbeit am Schuljahresbeginn einholen?

Antwort: Eine Einwilligung in die Datenweitergabe darf nicht pauschal erfolgen. Die Einwilligung in die Datenweitergabe und auch die Schweigepflichtsentbindung sollten schriftlich oder elektronisch vorliegen und von der betroffenen Person entsprechend der Prüfung der Urteils- und Einsichtsfähigkeit bzw. den Sorgeberechtigten unterzeichnet werden.

Wenn auch die Unterzeichnung einer Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht in erster Linie rechtlich bedeutsam ist, hat das Gespräch darüber auch eine pädagogische Botschaft. Vor allem wird durch die Bitte um Einwilligung auch deutlich, dass die Daten des Gegenübers ernst genommen werden und er/sie mit der Bitte um seine/ihre Einwilligung anerkannt und geachtet wird. Das gilt auch, wenn mit seinem/ihrem Einverständnis die Sorgeberechtigten in den Vorgang einbezogen werden.

Die Einwilligung in eine Datenweitergabe ist natürlich vor dieser einzuholen. Durch eine nachträgliche Zustimmung wird die Rechtswidrigkeit einer früheren Datenweitergabe nicht beseitigt.

Soweit Teams als eine Funktionseinheit angesehen werden können, die gemeinsam Kinder, Jugendliche oder Familien betreuen und aufgrund der Zusammenarbeit notwendigerweise Informationen austauschen, ist der gegenseitige Austausch nicht als Offenbarung anzusehen, wenn die Betreuten grundsätzlich darüber informiert werden, dass so verfahren wird und sie nicht widersprechen. Ohne diese Information gegenüber den Betroffenen und damit ohne deren Einwilligung dürfen auch gegenüber anderen Schweigepflichtigen keine Geheimnisse weitergegeben werden (BayObLG NJW 1995, 187 f.). In der Funktionseinheit ist der Austausch mit Urlaubs- und Krankheitsvertretungen ohne Schweigepflichtverletzung möglich. Wird aber einer Fachkraft eines Teams ausdrücklich ein Geheimnis anvertraut, dass auch innerhalb des Funktionsteams nicht ausgetauscht werden soll, gilt die Schweigepflicht des § 203 StGB ohne Wenn und Aber. Dann unterliegt die Weitergabe an Dienstvorgesetzte ohne dienstliche Notwendigkeit ebenso der Schweigepflicht.

Frage: Bilden die Grundschule und die weiterführende Schule in gleicher Trägerschaft eine Funktionseinheit?

Antwort: Die Grundschule und die weiterführende Schule stellen, wenn sie zwei eigenständige Schulen sind, keine Funktionseinheit dar. Die Anstellung bei demselben Träger spielt dabei keine Rolle.



Das bedeutet, bei Schulwechsel eines betreuten Schülers / einer betreuten Schülerin ist eine Datenweitergabe an Schulsozialarbeiter/innen der neuen Schule bei anhaltendem Betreuungsbedarf nur mit Einwilligung des jungen Menschen bzw. der Erziehungsberechtigten zulässig. Verlässt der/die Schulsozialarbeiter/in selbst die Schule, kann ein Nachfolger die bisherigen Akten, soweit es Geheimnisse im Sinne von § 203 StGB sind, nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Schüler/innen einsehen und weiterführen.

Soweit ein/e Schulsozialarbeiter/in Amtsträger/in im Sinne von § 203 Abs. 2 StGB ist, wird argumentiert, dass ein Geheimnis der Behörde und nicht der Amtsperson anvertraut wird. Das bedeutet, dass die/der Betroffene davon ausgehen muss, dass alle, die innerhalb der Behörde für den Fall zuständig sind, die Information erhalten können, ohne dass das ein Geheimnisverrat wäre. Ist ein Amtsträger, also ein/e im öffentlichen oder kirchlichen Dienst beschäftigte/r Sozialarbeiter/in oder Berufspsycholog/in gleichzeitig Berufsgeheimnisträger im Sinne von § 203 Abs. 1 StGB, ist seine Verpflichtung zum Schweigen nach dieser Vorschrift zu beurteilen.

Ersterhebungsgrundsatz – Wen darf ich um Daten bitten?

Der Ersterhebungsgrundsatz ergibt sich u.a. aus § 67a Abs. 2 SGB X, § 62 Abs. 2 SGB VIII, analog Art. 5, 13 ff. DS-GVO. Die Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben und nur in ganz wenigen, gut begründeten Ausnahmen bei Dritten. Solche Ausnahmen können zum Beispiel darin liegen, dass einem die betroffene Person die Information nicht geben kann oder die Erhebung bei ihr einen unverhältnismäßig großen Mehraufwand bedeuten würde.

Wichtig ist, auch in solchen Fällen gilt der Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet, die Fachkraft benötigt die Erlaubnis der betroffenen Person oder eine Rechtsgrundlage, um sich Daten bei Dritten beschaffen zu können.

Beispiel für den Ersterhebungsgrundsatz: Ist man im Beratungssetting mit einem Kind und erzählt einem das Kind etwas im Prozess über sich und die Beziehung zu seinen Eltern, dann fällt dies unter den Ersterhebungsgrundsatz. Das Kind erzählt in diesem Fall eigeninitiativ und liefert damit Daten. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Informationen auch auf andere Personen, etwa die Eltern, beziehen, zu denen es im Kontakt steht und die dadurch Gegenstand der Beratung sind.

Frage: Darf ich als Schulsozialarbeiter/in die Kontaktdaten von Eltern aus der Schülerakte einsehen bzw. diese auf dem Schulhof oder auf dem Flur bilateral von Kolleg/innen einholen?

Antwort: Ohne Einwilligung ist beides grundsätzlich nicht möglich. Alle Kontaktdaten sind legal z.B. durch Fragen an den Betroffenen zu ermitteln. Eine Weiterverbreitung von personenbezogenen Daten widerspricht dem Datenschutz und der Schweigepflicht, es sei denn, ein bestimmter Anlass wie beispielsweise eine vermutete Kindeswohlgefährdung gibt einen Rechtfertigungsgrund.

Befragt man das Kind oder Lehrkräfte ohne Sachzusammenhang zum Beratungsinhalt gezielt nach den Eltern (steuert man das Gespräch also bewusst und ohne direkten Beratungszusammenhang auf die Eltern), dann ist dies als Datenerhebung bei Dritten zu bewerten. Hierfür bedarf es der Zustimmung der Betroffenen (Eltern) oder einer anderen Rechtsgrundlage, z.B. in Fragen der Kindeswohlgefährdung / des Kindesschutzes. Andernfalls ist sie nicht gestattet.

Erforderlichkeitsgrundsatz – Brauche ich immer, was ich alles erfrage?

Der Erforderlichkeitsgrundsatz beruht u.a. auf § 67a Abs. 1 SGB X, § 62 Abs. 1 SGB VIII sowie Art. 5, 13, 14 DS-GVO. Die Verarbeitung der Daten muss für die Erfüllung der zu erledigenden Aufgabe objektiv tauglich sein und eine für die betroffene Person weniger einschneidende Alternative nicht vorliegen. Die Datenverarbeitung ist also zunächst zu vermeiden.*¹¹ Als Datenverarbeitung wird jedes „Anfassen“ von Daten bezeichnet: also z.B. das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung von Daten. Bereits beim ersten Aufschreiben von personenbezogenen Daten wie dem Namen, der Adresse oder Handynummer beginnt die Datenerhebung.



*¹⁰ Ein Muster für eine Schweigepflichtsentbindung ist im Kapitel 4 – Vorlagen und Formulare zu finden.

*¹¹ Vgl.: Gola. DS-GVO, Art. 6, Rn. 20.; 2. Auflage, Beck-Verlag, München 2018

Frage: Ich beobachte als Sozialarbeiter/in einen Konflikt zwischen Schüler/innen im Schulhaus. Darf ich bei der entsprechenden Lehrkraft Informationen zu den Kindern einholen um ggf. zu erfahren, ob es im Unterricht auch Konflikte gibt? Darf ich die Klassenleitung darüber informieren?



Antwort: Sowohl die Informationen an die Lehrkraft als auch von der Lehrkraft bedürfen einer Einwilligung des Kindes, wenn es sich um personenbezogene Daten handelt. Es sei denn, der Konflikt hat einen Hinweis auf eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben. Allgemeine Informationen zum Beispiel über das Klima in der Klasse dürfen eingeholt werden, da dies nicht personenbezogen ist. Außerdem darf anonymisiert über Zwischenfälle gesprochen werden, wenn die Anonymisierung möglich ist.

Grundsatz der Datenvermeidung

Der Grundsatz der Datenvermeidung ergibt sich u.a. aus § 67a Abs. 1 SGB X, § 62 Abs. 1 SGB VIII und Art. 5 und 6, 13 ff. DS-GVO. Hier ist dargelegt, dass so wenig Daten wie möglich zu erheben und zu verarbeiten sind.

Frage: Ich muss Teilnehmerlisten mit Namen und Geschlecht führen um dem Zuwendungsgeber damit nachzuweisen, dass ich z.B. Ferienfreizeiten anbiete. Brauche ich dafür eine Einwilligung der Eltern zur Erhebung und Weitergabe der Daten?



Antwort: Ja. Die Teilnehmenden der Ferienmaßnahme entscheiden in den meisten Fällen selbst über ihre persönlichen Daten. Wenn sie an der Freizeit teilnehmen möchten und auf die Unterstützung des Zuwendungsgebers hoffen, werden für die Leistungserbringung personenbezogene Daten wie Name und Alter zur eindeutigen Zuordnung notwendig sein. Ob das Geschlecht für die Zuwendung eine Rolle spielt, könnte hinterfragt werden. Nach dem Grundsatz der Datenminimierung ist darauf zu achten, nur erforderliche Daten zu erheben. Unabhängig der Art des Zuwendungsgebers bedarf die Datenerhebung für die freiwillige Teilnahme an der Ferienmaßnahme einer Information.

Die betreuenden Sozialpädagog/innen sollten abwägen, ob es in solchen Fällen der schriftlichen Einwilligungserklärung bedarf. Darauf sollte kenntlich sein, dass sie sich von der Urteils- und Einsichtsfähigkeit des/r unterzeichnenden Minderjährigen überzeugt haben, und dies mit ihrer Unterschrift bestätigen. Wenn Kinder nicht einwilligungsfähig sind oder Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit bestehen, müssen die Personensorgeberechtigten unterzeichnen. Grundsätzlich ist die Unterschrift beider Sorgeberechtigten bei gemeinsamer Sorge erforderlich. Eine gegenseitige Bevollmächtigung, die auch stillschweigend erfolgen kann, ist jedoch zulässig, solange es sich bei der Einwilligung nicht um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung handelt (dazu §§ 1627, 1629 BGB). Von erheblicher Bedeutung ist beispielsweise ein weitreichender ärztlicher Eingriff. Sofern es sich nicht um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung handelt und keine Anzeichen für eine abweichende Haltung des anderen Sorgeberechtigten erkennbar sind, genügt die Unterschrift eines Teils. Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht regelt § 1687 BGB, dass bei Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens der Elternteil, der die Befugnis zur alleinigen Entscheidung hat und bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, entscheidungsbefugt ist. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Einvernehmen muss aber dann hergestellt sein, wenn die Angelegenheit erhebliche Bedeutung für das Kind hat.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nach Art. 6 c) DS-GVO Daten erhoben werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher Pflichten notwendig ist. Das Erstellen von Teilnehmerlisten ist, sofern im Zuwendungsbescheinigung darauf bestanden wird, eine solche Pflicht, für die keine Einwilligung der Betroffenen vorliegen muss. Allerdings muss im Sinne der Informationspflicht im Vorfeld darauf hingewiesen werden, dass eine Weitergabe an entsprechende Zuwendungsgeber erfolgt.

Datensicherung und -aufbewahrung

Bezüglich der Datensicherung und -aufbewahrung ist zu beachten, dass herkömmliche Akten in Papierform mit Daten von Schüler/innen so zu verwahren sind, dass Unbefugte davon keine Kenntnis nehmen können. Unerlässlich ist ein abschließbarer Schrank in der Schule, wobei die Schlüsselverwaltung allein bei der zuständigen Fachkraft liegt.

Bei elektronischer Datenverarbeitung ist sicherzustellen, dass niemand außer dem/der Schulsozialarbeiter/in Zugang zum Computer hat. Dabei ist es unerheblich, wer Eigentümer des PC's ist. Die Verschlüsselung der Datenbestände von Notebooks und Sticks ist unerlässlich. Daten von Schüler/innen dürfen keinesfalls auf privaten Computern, Notebooks oder Sticks gespeichert und genutzt werden.*¹² Der Anstellungsträger hat die Aufgabe, mit dem Schulträger, der Schule oder dem Zuwendungsgeber über die Bereitstellung und die Finanzierung o.g. notwendiger datenschutzrechtlicher Vorkehrungen zu verhandeln.

Frage: Muss ich Stichpunkte, die ich im Beratungsgespräch auf Papier notiere, in einem abschließbaren Schrank aufbewahren?



Antwort: Aufzeichnungen – unerheblich ob Stichpunkte oder ausformulierte Sätze – stellen einen Teil der Akte dar und sind entsprechend sicher aufzubewahren. Die Art und Weise der Aufbewahrung muss sicherstellen, dass die Daten nicht Unberechtigten zugänglich sind. Entsprechende Schutzmaßnahmen müssen Unbefugten den Zutritt und Zugriff ausreichend erschweren. Dazu zählt auch der Schutz des Computerbildschirms: Beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist der Sperrbildschirm zu aktivieren, wenn andere Personen in der Zwischenzeit den Rechner einsehen könnten.

Grundsatz der Datensparsamkeit

Der Grundsatz der Datensparsamkeit resultiert aus § 63 Abs. 1 SGB VIII, Art. 5, 13 ff. DS-GVO. Daten sind zu löschen. Darüber hinaus ist für Schulsozialarbeiter/innen freier oder öffentlicher Jugendhilfeträger bzgl. der Datenlöschung auf § 84 Abs. 2 SGB X zu verweisen. Demnach sind Sozialdaten zu löschen, wenn „ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden“. Für Papierunterlagen gilt es ebenso, wobei natürlich für eine datenschutzgerechte Vernichtung zu sorgen ist, z.B. mittels Aktenvernichter oder durch ein zertifiziertes Unternehmen.

Dennoch sind gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten. Diese sind unterschiedlich geregelt. Als Orientierungshilfe gilt: verlässt ein/e Schüler/in die Schule und gibt es keine dokumentierten Gefahrensituationen, die noch weiter abgeklärt werden müssen, werden die Daten nicht mehr benötigt und können folglich vernichtet werden.

Frage: Wann bzw. nach welchem Zeitraum muss ich Aufzeichnungsdaten aus Beratungsgesprächen vernichten?



Antwort: Grundsätzlich sind Daten zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Informationen sind dann nicht mehr erforderlich, wenn die entsprechende Aufgabe auch ohne die Daten ordnungsgemäß erledigt werden kann. Allerdings können gesetzliche Aufbewahrungsfristen (z.B. für Abrechnungszwecke 10 Jahre) zu beachten sein. Auch die Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen kann es erforderlich machen, Aufzeichnungen einen gewissen Zeitraum nach dem Ende der Beratung aufzubewahren (siehe im Einzelnen § 84 SGB X). In Fällen des Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung ist anzuraten auch nach einem Schulwechsel die Aufzeichnungen des Verdachtes aufzubewahren, um das eigene Handeln bzw. Nicht-Handeln gegebenenfalls zu begründen.

Transparenzgrundsatz

Der Grundsatz der Transparenz ergibt sich u.a. aus §§ 25, 84 SGB X sowie Art. 5, 13 ff. DS-GVO. Alle Adressat/innen haben ein Recht zu erfahren, welche Daten über sie auf welcher Rechtsgrundlage gespeichert werden. Das umfasst auch Informationen zu den Löschfristen und den Empfänger/innen, an die die Daten weitergegeben werden (müssen). Mit Einführung der DS-GVO haben die betroffenen Personen gemäß Art. 15 Abs. 3 DS-GVO auch Anspruch auf eine kostenfreie Kopie ihrer Daten.

Zweckbindungsgrundsatz

Die Verarbeitung der Daten ist an ihren Erhebungszweck gebunden, was u.a. § 67c Abs. 1 SGB X, § 64 SGB VIII sowie Art. 5, 13 ff. DS-GVO regeln. Das bedeutet, wenn Daten für die Aufgabenerledigung einer Beratung im Kontext der Schulsozialarbeit erhoben worden sind, dürfen sie nicht für andere Zwecke – etwa eine Klassenkonferenz – verwendet werden. Umgekehrt gilt dies für die Offenbarung von Informationen seitens der Lehrkräfte und sonstigen pädagogischen Personals.

Frage: Darf ich als Fachkraft der Schulsozialarbeit an Klassenkonferenzen teilnehmen, in denen personenbezogene Daten von Schüler/innen ausgetauscht werden, z.B. bei Ordnungsmaßnahmen? Als Schulsozialarbeiter/ in gehöre ich nicht zu der Profession Lehrkraft oder sonstiges pädagogisches Personal nach BbgSchulG und habe damit kein Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht. Brauche ich eine Einwilligungserklärung der Eltern zur Teilnahme an der Klassenkonferenz?

Antwort: Grundsätzlich haben Schulsozialarbeiter/innen keinen Anspruch auf Teilnahme an der Klassenkonferenz. Personen, die aufgrund der Vereinbarung mit einem Träger der Jugendhilfe in der Schule tätig sind, gelten nicht als „sonstiges Schulpersonal“ §§ 68, 9 BbgSchulG. § 88 BbgSchulG bestimmt als Mitglieder der Klassenkonferenz Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten oder sonstiges pädagogisches Personal, das regelmäßig in der Klasse tätig ist. Sprecher/innen der Eltern oder Schüler/innen nehmen beratend teil. Sollten Schulsozialarbeiter/innen trotzdem an Klassenkonferenzen teilnehmen dürfen, so ist hinsichtlich des Einverständnisses der Zulassung zur Konferenz die Schule zuständig dafür, hier ein Einvernehmen herzustellen. Soweit der/die Schulsozialarbeiter/in in der Konferenz aufgefordert werden soll, Stellung zu einem/einer Schüler/in zu nehmen, benötigt er/sie die Einwilligung des Kindes/Jugendlichen oder der Eltern. Anderenfalls würde die Fachkraft ihre gesetzliche Schweigepflicht verletzen.

Ebenso gilt der Zweckbindungsgrundsatz für die sogenannten „Tür- und Angelgespräche“- etwa in der Pause, wenn sich der/die Schulsozialarbeiter/in mit Lehrkräften unterhält und dabei auch über Kinder bzw. Jugendliche spricht, die bei ihr/ihm in der Beratung waren. Der Zweck der Datenerhebung war dann nämlich nicht der Austausch mit Lehrkräften, sondern die konkrete Beratungsleistung. Der Austausch mit einer dritten Person (etwa einer Lehrkraft) ist vorab mit dem Kind bzw. Jugendlichen zu besprechen und hierfür seine Erlaubnis einzuholen.

3.4. Weisungsbefugnisse und Datenweitergabe zwischen Schulen und Fachkräften der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeiter/innen sind als Fachkräfte Teil der schulischen Gemeinschaft. Mehrheitlich sind sie in der Anstellung öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe. Die Dienstaufsicht und Weisungsbefugnisse sind oft nicht allen Beteiligten bekannt. Die Befugnisse der Weisung und Dienstaufsicht sowie die Veranlassung zur Informationsweitergabe werden teilweise abgeleitet aus der „Standortzugehörigkeit“, d.h., der Zuordnung einer sozialpädagogischen Fachkraft zu einer Schule. Die Fachkräfte jedoch unterliegen nur in seltenen Fällen der Dienst- und Fachaufsicht sowie der Weisungsbefugnis der Schulleitungen des Schulstandortes oder des Schulamtes. Zum Teil resultieren aus der unterschiedlichen Interpretation von Weisungsbefugnissen oder Fach- und Dienstaufsicht Konflikte zwischen Schulsozialarbeiter/innen einerseits und Schulleitung und Lehrkräften andererseits.



Frage: Welche Möglichkeiten gibt es unter Wahrung der gesetzlichen Grundlagen für eine gemeinsame Fallarbeit bzw. einen Informationsaustausch zwischen Lehrkräften und Fachkräften der Jugendhilfe? Welche Strukturen sind dafür notwendig bzw. kann in Kooperationsvereinbarungen etwas dazu geregelt werden?

Antwort: Der Austausch kann nach den Grundsätzen des Datenschutzes und dem bestehenden Vertrauen der Betroffenen dann erfolgen, wenn entweder Fallbesprechungen anonymisiert werden oder Einwilligungen der Betroffenen vorliegen. Entsprechende Formulierungen sind in Kooperationsvereinbarungen unter der Überschrift „Datenschutz“ aufzunehmen.

Doch wie sind diese Befugnisse rechtlich geregelt?

Unter Berücksichtigung des besonderen Vertrauensschutzes in der persönlichen und erzieherischen Hilfe kann die Datenweitergabe persönlicher Geheimnisse an die Schulleitung nur dann in Frage kommen, wenn die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 SGB VIII erfüllt sind bzw. nach § 203 StGB aufgrund der Einwilligung des Betroffenen oder Befugnis auf Grund einer Rechtsgrundlage die Weitergabe erfolgen darf.

Tabelle 2

Weisungsbefugnis – Datenweitergabe

Weisungsbefugnis der Schulleitung aufgrund des Hausrechts umfasst	Datenweitergabe zulässig nach § 65 SGB VIII nur bei
Organisationsfragen wie Terminvereinbarungen, Raumzuweisung und -ausstattung, Bericht über die allgemeine Tätigkeit, Erhebung von anonymisierten Daten über Beratungen, Zusammenfassungen, Statistiken.	Einwilligung des Betroffenen oder an Fachkräfte, die zum Zwecke der Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8 a SGB VIII hinzugezogen werden.

Die Schulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Schule. Außerdem ist sie Vorgesetzte im Rahmen ihres Hausrechts aller an der Schule Tätigen, somit auch der Schulsozialarbeiter/innen und Beratungslehrkräfte. Als Vorgesetzte und um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, muss die Schulleitung über die wesentlichen schulischen Ereignisse informiert sein. Die Schulleitung hat gegenüber den Schulsozialarbeiter/innen freier oder öffentlicher Jugendhilfeträger weder inhaltliche Weisungsbefugnis noch die Fachaufsicht.

Die Verschwiegenheitspflicht, die grundsätzlich auch gegenüber den Vorgesetzten besteht, ist dann nicht berührt, wenn die Schulleitung beispielsweise eine allgemeine Darstellung der Tätigkeit des/der Schulsozialarbeiter/in oder der Beratungslehrkraft anfordert. Diese sind wegen ihrer Eingliederung in den hierarchischen Behördenaufbau gehalten, Informationen zu Arbeitszeiten, Tätigkeitsschwerpunkten, deren Gewichtung etc. mitzuteilen. In diesem Zusammenhang dürfen keine Informationen weitergegeben werden, die Rückschlüsse auf bestimmte Personen erlauben. Aber die Erhebung und Weitergabe von hinreichend anonymisierten Daten über die Beratung (Zusammenfassungen, Statistiken, allgemeine Tätigkeitsberichte) verletzt die Verschwiegenheitspflicht nicht. Allerdings sollen die Schulleitungen aufgrund ihrer Fürsorgepflicht nur solche Auskünfte anfordern, die ihre Mitarbeiter/innen nicht in einen Konflikt mit ihrer strafrechtlich sanktionierten Verschwiegenheitspflicht bringen.



3.5. Datenschutz im Speziellen bei Fragen des Kinderschutzes

Schulsozialarbeiter/innen öffentlicher und freier Jugendhilfeträger

Durch den niedrigschwelligen Zugang der Schulsozialarbeiter/innen zu Kindern und Jugendlichen kommen häufig auch Informationen ans Licht, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten (können). Sofern die Gefahrensituation nicht so akut ist, dass ein sofortiges Einschreiten z.B. der Polizei oder des Rettungsdienstes erforderlich ist, dürfen diese Informationen zunächst nicht an Stellen außerhalb des Trägers weitergegeben werden. Also auch nicht an den Sozialen Dienst des Jugendamtes. Vielmehr sind Schulsozialarbeiter/innen freier und öffentlicher Jugendhilfeträger gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII^{*13} verpflichtet, die einzelnen Gefährdungshinweise einem Sondierungsprozess zu unterziehen und fachlich zu überprüfen, ob es sich bei den Hinweisen tatsächlich um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt. Nicht alles, was auf eine Kindeswohlgefährdung hindeutet, ist bei objektiver Betrachtung auch ein Indikator für Kindeswohlgefährdung. Sollte diese jedoch nicht auszuschließen sein, hat der/die zuständige Sozialarbeiter/in das Gefährdungsrisiko für das Kind bzw. die/den Jugendlichen mit mindestens einer weiteren insoweit erfahrenen Fachkraft einzuschätzen. Um eine differenzierte Gefährdungsbewertung vornehmen zu können, ist die Teilnahme weiterer Fachkräfte in Form einer kollegialen Beratung ratsam. Dabei müssen diese Fachkräfte (z.B. andere Schulsozialarbeiter/innen oder auch Lehrer/innen oder andere Professionen) die Daten pseudonymisieren. Wichtig ist dabei, dass ein Rückschluss auf die betroffenen Personen (z.B. das Kind bzw. den jungen Menschen und seine Sorgeberechtigten) nicht möglich sein darf. Im Rahmen des Einschätzungsprozesses müssen von der falleinbringenden Fachkraft alle notwendigen personenbezogenen Daten zur vermuteten Kindeswohlgefährdung an die Teilnehmer/innen der Beratung weitergegeben werden, damit diese den Sachverhalt fachlich bewerten können. Für Informationen, die der beruflichen Schweigepflicht gemäß § 203 Abs. 1 StGB unterliegen, gilt dabei der rechtfertigende Notstand gemäß § 34 StGB als Befugnis zur Datenweitergabe im erforderlichen Umfang. Zusätzlich haben Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Leistungserbringung auch die Regelungen des Sozialdatenschutzes zu beachten. Hier wird die Datenweitergabe im Rahmen der Risikoeinschätzung über § 65 Absatz 1 Ziff. 4 SGB VIII legitimiert.^{*14} Zu beachten ist allerdings, dass immer dann, wenn Teilnehmer/innen an der Gefährdungseinschätzung mitwirken, die nicht der verantwortlichen Stelle bzw. dem Träger angehören, wie z.B. eine externe Supervision, die Daten im Vorfeld der Beratung zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren sind. Ein Rückbezug auf die Betroffenen darf nicht herstellbar sein. Geregelt ist dies in § 64 SGB VIII.

Sofern der Prozess der Gefährdungseinschätzung ergibt, dass eine Kindeswohlgefährdung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit^{*15} vorliegt, hat die zuständige Fachkraft darüber ihre Fachaufsicht^{*16} zu informieren, sollte diese nicht am Beratungsprozess teilgenommen haben. Die Aufgabe einer Fachaufsicht besteht u.a. darin, zu überprüfen, ob die fachlichen Standards des Trägers im Rahmen des Einschätzungsprozesses eingehalten wurden und das Ergebnis der Beratung fachlich nachvollziehbar ist.^{*17}

Frage: Ein Kind besucht das Büro der Fachkraft und möchte etwas besprechen. Unklar ist, ob es sich um ein Anliegen hinsichtlich des Schutzauftrages handelt. Kann die Fachkraft hier gleich aktiv werden und in das Gespräch gehen oder muss sie die Einwilligung zum Gespräch der Eltern einholen?



Antwort: Zunächst kann die Fachkraft immer ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten ein Gespräch mit dem Kind beginnen, um herauszufinden, über welche Themen das Kind sprechen möchte.

Handelt es sich bei der Fachkraft um eine/n Mitarbeiter/in eines freien Trägers, besteht keine Informationspflicht der Eltern und die Beratung kann durchgeführt werden. Obwohl keine Pflicht besteht, wäre der/die Schulsozialarbeiter/in aber befugt, die Eltern zu informieren, weil das Informationsrecht der Eltern stets der Schweigepflicht der Fachkraft vorgeht. Er/Sie darf die Eltern informieren, ist aber nicht verpflichtet dazu. In diesem Fall ist abzuwägen zwischen dem Vertrauen des Kindes und dem Erziehungsrecht der Eltern.

Handelt es sich bei der Fachkraft um einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, ist stets das Erziehungs- und Informationsrecht der Eltern zu beachten. Jedoch ist eine elternunabhängige Beratung von jungen Menschen in Not- und Konfliktsituationen möglich, wenn der Beratungszweck durch die direkte Einbeziehung der Eltern vereitelt würde, § 8 Abs. 3 SGB VIII. Das Erziehungsrecht der Eltern nach Art. 6 GG ist ein Grundrecht, dass nicht ohne Grund missachtet werden darf. Das Informationsbedürfnis der Eltern ist oft hoch und manche reagieren skeptisch oder gereizt, wenn sie von einer Kontaktaufnahme ‚mit dem Jugendamt‘ ohne ihr Wissen erfahren. Der Vertrauensaufbau zu den Eltern dient auch der Chance zur nachhaltigen Mitwirkung. Bei der Einbeziehung der Eltern ist mit Erfahrung und Augenmaß eine ausgewogene Entscheidung zu treffen, ob, wie und wann die Eltern in einen Beratungsprozess einbezogen werden. Soweit sich aus Gesprächen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls ergeben (Beispiele: Gewalt in der Familie, gesundheitliche Vernachlässigung, Angriffe von Mitschülern), hat der/die Schulsozialarbeiter/in im öffentlichen Dienst nach § 65 SGB VIII in Verbindung mit § 8a SGB VIII zu verfahren. Bei freien Trägern angestellte Schulsozialarbeiter/innen haben analog der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII in Kinderschutzfällen zu handeln.

Für das Handeln zum Schutz eines Kindes/Jugendlichen benötigen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen keine Einwilligungen der Eltern.

Hinsichtlich schulischer Angelegenheiten besteht ein Informations- und Beteiligungsrecht der Schüler/innen und Eltern, § 46 BbgSchulG. Diese Bestimmung verpflichtet die Lehrkräfte.

3.6. Weitergabe von Informationen über eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt und andere Stellen

Wird die Situation des Kindes/des Jugendlichen als (hinreichend wahrscheinlich) gefährdend eingeschätzt, verlangt das über § 8a Abs. 4 SGB VIII strukturierte Vorgehen ein Höchstmaß an Partizipation. Das bedeutet, zunächst ist die Situation gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, in der Regel die Eltern, und dem betroffenen Kind bzw. der/dem betroffenen Jugendlichen zu erörtern. Von diesem Grundsatz ist nur dann Abstand zu nehmen, wenn sich durch die Einbeziehung der Betroffenen die Gefahr für das Kind bzw. die/den Jugendliche/n erhöhen könnte. In solchen Fällen ist der Soziale Dienst des Jugendamtes unmittelbar zu informieren. Sorgeberechtigte sind analog ihrem Subjektstatus im SGB VIII Partner im Verfahren, denen auf Augenhöhe zu begegnen ist. Nur mit Wissen um die von den Fachkräften eingeschätzte Gefährdungssituation ihres Kindes haben sie die Möglichkeit, diese abzuwenden und ihrer grundrechtlich verankerten Elternverantwortung nachkommen zu können. Für einen aktiven und vor allem belastbaren Kinderschutz haben die Fachkräfte verständlich und nachvollziehbar zu benennen, wo sie eine Gefahrensituation für das Kind sehen.

^{*13} Vgl. Kapitel der gesetzlichen Grundlagen.

^{*14} Siehe hierzu Lehmann/Radewagen, Kommentierung § 65 SGB VIII in: Möller (Hrsg.): PK-SGB VIII, Bundesanzeiger Verlag, Köln 2017.

^{*15} Siehe hierzu OLG Karlsruhe, Senat für Familiensachen 03.08.2018 – 18 UF 91/18.

^{*16} Vgl. Biesel/Messmer: 346 ff. In: Das Jugendamt, Heft 7-8 / 2015.

^{*17} Vgl. Radewagen, C.: § 8a Rn. 47 ff. In: Möller (Hrsg.): PK-SGB VIII, Bundesanzeiger-Verlag, Köln 2017.

Abwehrreaktionen der Eltern können ein natürlicher Reflex sein, die Verantwortung für diese Gefahr von sich zu schieben. Aufgabe der Fachkräfte ist es dann, durch eine klare Haltung und eindeutige Positionierung für den Kinderschutz einerseits, aber auch durch ein empathisches Vorgehen andererseits um die Problemeinsicht und Kooperationsbereitschaft der Eltern zu werben. Ihre Mitarbeit ist ein wichtiger Grundstein für einen langanhaltenden und effektiven Kinderschutz.

Ist es nicht möglich, die Eltern zu einer Abwendung der Gefahrensituation zu bewegen, verhalten sie sich diesbezüglich unkooperativ oder sind sie für die Fachkräfte nicht erreichbar, ist das Jugendamt über die eingeschätzte Gefährdungssituation direkt zu informieren. Gleiches gilt, wenn eine von den Eltern angenommene Unterstützung durch die Schulsozialarbeit nicht ausreicht, die Gefahr abzuwenden.

Rechtsgrundlage für die Datenweitergabe ist im Falle einer Gefährdung durch ein partizipatives Vorgehen dann der rechtfertigende Notstand gemäß § 34 StGB bzw. § 65 Abs. 1 Ziff. 5 SGB VIII. Insofern hat es also nicht die Regel, sondern die Ausnahme zu sein, Eltern mit einer direkten und unmittelbaren Meldung ans Jugendamt zu übergehen.



Mit jeder Informationsweitergabe über die Gefährdungssituation ans Jugendamt wird bei diesem ein eigener Prüfauftrag ausgelöst. Das regelt für den Sozialen Dienst des Jugendamtes § 8a Abs. 1 SGB VIII. Analog dem Vorgehen der freien Träger hat die zuständige Fachkraft zunächst zu sondieren, ob es sich um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt. Dieses Vorgehen gilt unabhängig davon, ob Nachbar/innen, Ärzt/innen, Polizist/innen oder Schulsozialarbeiter/innen Informationsgeber/innen sind. Insofern ist es eine irriige Annahme, man könne seitens der Schulsozialarbeit das Jugendamt schon einmal vorab über die Situation des Kindes „informell“ in Kenntnis setzen und dann verabreden, man melde sich wieder, wenn es schlimmer werde. Darauf kann und darf sich das Jugendamt nicht einlassen. Vielmehr ist es verpflichtet, jeden Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung dahingehend zu überprüfen, ob es sich tatsächlich um gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung handelt. Im Rahmen der Partizipation umfasst das auch, die Erziehungsberechtigten bzw. Kinder und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen.

Eine Datenweitergabe ans Jugendamt ist also nur dann durch die Vorschriften des SGB bzw. StGB legitimiert, wenn dies die einzige Möglichkeit darstellt, die Gefahr vom Kind bzw. der/dem Jugendlichen abzuwenden.



Insgesamt lässt sich festhalten, dass Schulsozialarbeiter/innen freier und öffentlicher Jugendhilfeträger gemäß § 34 StGB in Verbindung mit § 13 StGB sowie § 65 Abs. 4 SGB VIII den Sozialen Dienst über eine eingeschätzte Kindeswohlgefährdung informieren müssen, wenn

- Eltern für das Helfersystem nicht erreichbar sind und/oder
- Eltern nicht in der Lage oder bereit sind, eine Gefährdung von ihrem Kind abzuwenden und/oder
- eine von den Eltern angenommene Hilfe zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen nicht ausreicht und/oder
- Eltern keine zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen notwendige Kooperation mit dem Helfersystem entwickeln und/oder
- Eltern sich der Unterstützung entziehen, indem sie wegziehen oder notwendige Verabredungen zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen nicht einhalten.

Die Betroffenen sind über die Datenweitergabe an das Jugendamt wenn möglich zu informieren. Auch wenn sie damit nicht einverstanden sind, erfolgt die Meldung zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen und nicht ohne ihr Wissen. Der Transparenzgrundsatz ist für einen gelingenden Kinderschutz von zentraler Bedeutung.

Ausnahmen von Informationsweitergabe können sich allerdings in einer dadurch für das Kind bzw. die/den Jugendliche/n gestiegenen Gefährdung begründen.

Schulsozialarbeiter/innen von Schulträgern

Für Schulsozialarbeiter/innen von Schulträgern gelten im Kinderschutz andere Rechtsvorschriften als für die Fachkräfte freier und öffentlicher Jugendhilfeträger. Sie haben sich nicht an den Vorgaben des § 8a SGB VIII sondern an § 4 KKG zu orientieren.

Das SGB VIII hat hier also keine Geltung!

Nach § 4 KKG besteht für sie die Möglichkeit, sich zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind an eine externe – insoweit erfahrene – Fachkraft im Kinderschutz zu wenden. Diese Kinderschutzfachkraft hat ihnen der öffentliche Jugendhilfeträger, also das Jugendamt, gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII bereit zu stellen. Im Rahmen der Beratung sind alle personenbezogenen Daten zu pseudonymisieren – ein Rückbezug auf die betroffenen Kinder/Jugendlichen bzw. ihre Eltern durch die zur Beratung hinzugezogene Fachkraft ist also auszuschließen.

Ergibt der Einschätzungsprozess, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt bzw. hinreichend wahrscheinlich ist, sollen sie zunächst mit den Erziehungsberechtigten in Kontakt treten und analog den o.a. partizipativen Vorgehen für Sozialarbeiter/innen freier und öffentlicher Jugendhilfeträger bei den Erziehungsberechtigten auf eine Abwendung der Gefahrensituation hinwirken. Ist dies nicht möglich bzw. würde sich durch die Einbeziehung der Eltern das Gefährdungsrisiko für die Kinder/Jugendlichen erhöhen, haben sie gemäß § 34 StGB und § 4 KKG die Befugnis, die erforderlichen Daten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos direkt an den Sozialen Dienst des Jugendamtes zu übermitteln. Darüber sind die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern im Vorfeld möglichst zu informieren.

3.7. Aussagepflicht oder Recht zur Zeugnisverweigerung

Das Vertrauensverhältnis zwischen Schulsozialarbeiter/in, Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten, aber auch Lehrkräften und Schulleitung ist unabdingbare Voraussetzung des Wirkens und des Erfolges der Arbeit der Fachkraft. Ob und wie dieses Vertrauensverhältnis gegen den Zugriff Dritter, z.B. staatlicher Stellen wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgerichte oder auch Familiengerichte, geschützt werden kann, hängt – wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt – nicht nur davon ab, ob der/die Schulsozialarbeiter/in einen öffentlichen oder freien Anstellungsträger hat, sondern auch davon, welche Behörde oder welches Gericht ihn/sie als Zeuge lädt. Dabei haben die Schulsozialarbeiter/innen in vielen Fällen das Recht und die Pflicht, eine Zeugenaussage zu verweigern. Sagen sie trotzdem aus, ohne dazu berechtigt oder verpflichtet zu sein, verstoßen sie im Regelfall als Berufsheimnisträger gegen § 203 StGB und sind demgemäß strafbar. Eine wirkungsvolle Entbindung von der Schweigepflicht beseitigt ein bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht. Schulsozialarbeiter/innen – gleichgültig, ob sie staatlich anerkannt sind oder nicht, ob sie Erzieher/innen sind oder einer anderen Berufsgruppe angehören – haben in allen Gerichtsverfahren das Recht zur Zeugnisverweigerung, falls ihnen bei ihrer Berufstätigkeit Tatsachen in der Erwartung anvertraut wurden, dass diese nicht weitergegeben werden – § 383 ZPO. Ausnahme der Zeugnisverweigerung bilden Strafprozesse.

Tabelle 3

Strafverfahren und Zeugnisverweigerung

	Schulsozialarbeiter/in freier Träger	Schulsozialarbeiter/in im öffentlichen Dienst	Berufpsycholog/in, Erzieher/in
Strafgericht	Es liegt kein Zeugnisverweigerungsrecht vor. Möglich ist jedoch u.U. eine sozialrechtliche Zeugnisverweigerungspflicht nach § 35 Abs. 3 SGB I in Verbindung mit § 73 SGB X.	Es liegt kein Zeugnisverweigerungsrecht vor. Jedoch besteht bei Verweigerung der Aussagegenehmigung durch den Dienstvorgesetzten keine Aussagepflicht. Außerdem gilt bei Jugendhilfeträgern u.U. eine sozialrechtliche Zeugnisverweigerungspflicht gemäß § 35 Abs. 3 SGB I in Verbindung mit § 73 SGB X.	Hier entscheidet das Anstellungsverhältnis entsprechend freier Träger oder öffentlicher Dienst.
Staatsanwaltschaft	Hier gelten die gleichen Grundlagen wie o.g. beim Strafgericht.	Hier gelten die gleichen Grundlagen wie o.g. beim Strafgericht.	Hier gelten die gleichen Grundlagen wie o.g. beim Strafgericht.
Polizei	Der Zeugenladung ist seit 2017 regelmäßig nach § 163 StPO zu folgen. Ob die Polizeibehörde tatsächlich ‚Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft‘ ist, bestimmt sich nach Rechtsverordnungen der Landesregierungen und sollte bei der Ladung kenntlich sein.		
alle Gerichte, für die die Zivilprozessordnung (ZPO) gilt: z.B. Familiengericht, Arbeitsgericht, Verwaltungsgericht	Nach § 383 Abs. 1 Ziff. 6 ZPO besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht für „Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut werden, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.“ Das Bestehen des Vertrauensverhältnisses ist nach § 386 ZPO glaubhaft zu machen.		

Im Strafverfahren beruht das Zeugnisverweigerungsrecht auf der Strafprozessordnung (StPO). Danach kommt für Sozialarbeiter/innen nur dann ein Zeugnisverweigerungsrecht in Frage, wenn sie Mitarbeiter/innen einer anerkannten Beratungsstelle nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes oder Berater/innen für Betäubungsmittelabhängigkeit einer anerkannten Beratungsstelle gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 3 a bzw. 3 b StPO sind. Schulsozialarbeiter/innen haben demnach kein Zeugnisverweigerungsrecht. Ihre Aussage vor Gericht ist dann im Sinne von § 203 StGB befugt. Sind Schulsozialarbeiter/innen jedoch bei einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe oder der Schulbehörde beschäftigt, bedürfen sie einer Aussagegenehmigung des Dienstvorgesetzten laut § 54 StPO. Verweigert dieser die Genehmigung, weil z.B. bei einer Aussage die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährdet wäre, sind Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht daran gebunden. Auf diese Weise ist unter Umständen auch der Schutz des Vertrauensverhältnisses zum/zur betreuten Schüler/in zu berücksichtigen. Für Schulsozialarbeiter/innen im öffentlichen Dienst wird auch dann im Strafprozess von einer sozialrechtlichen Zeugnisverweigerungspflicht ausgegangen, falls nach § 35 Abs. 3 SGB I in Verbindung mit § 73 SGB X eine Übermittlungsbefugnis fehlt. Liegen die Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 SGB VIII vor, d.h. die freien Träger des/der bei ihm angestellten Schulsozialarbeiter/in hat sich hinreichend konkretisiert verpflichtet, personenbezogene Daten wie der öffentliche Träger entsprechend zu schützen, darf der/die Schulsozialarbeiter/in in gleicher Weise beim Fehlen einer Übermittlungsbefugnis das Zeugnis verweigern.*18

4. Vorlagen und Orientierung

4.1 Muster einer Einwilligung zur Datenweitergabe und zur Entbindung von der Schweigepflicht

Lehmann, Radewagen, Stücker © 2019

Dieses Muster entspricht den Anforderungen an eine transparente und partizipative Einwilligungserklärung und vereint die rechtlichen Voraussetzungen sowohl des Datenschutzes als auch einer Schweigepflichtsentbindung nach § 203 StGB.

Einwilligung in die Datenweitergabe und Entbindung von der Schweigepflicht *

Name des Kindes/ Jugendlichen: **Mustermann** Vorname: **Mirko**
 Geburtsdatum: **01.01.2008** Anschrift: **Musterring 8, 12345 Musterdorf**
 Hiermit entbinde ich die Schulsozialarbeiterin **Maxi Musterfrau** gegenüber **

- dem/der zuständigen Mitarbeiter/in des Allgemeinen Sozialen Dienstes
- dem/der zuständigen Mitarbeiter/in der Beratungsstelle
- dem/der zuständigen Schulpsychologe/in
- den Sorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten
- der Schulleitung
- der zuständigen Lehrkraft, **Herrn Pätzold**
- dem Kind / Jugendlichen
- dem/der zuständigen Familienhelfer/in

hinsichtlich folgenden Sachverhalts **Mobbing durch Mitschüler seit Januar 2019** von der Schweigepflicht. Die Entbindung von der Schweigepflicht dient folgendem Zweck: **Aufarbeitung der Auseinandersetzung mit den Mitschülern und Entwicklung von Konfliktlösungen. Ich bin deshalb auch einverstanden, dass mein Klassenlehrer sich mit Frau Musterfrau deshalb besprechen kann.** Diese Entbindung von der Schweigepflicht gilt längstens bis 12.06.2020. **Ich gebe diese Erklärung freiwillig ab. Mit ist bekannt, dass die Verweigerung der Zustimmung in die Datenweitergabe nachgenannte Folgen haben kann: Die Aufarbeitung der Auseinandersetzung mit den Mitschülern und Entwicklung von Konfliktlösungen ist nur erschert möglich.** **Frau Musterfrau** hat mich darauf hingewiesen, dass ich diese Erklärung jederzeit für die Zukunft – auch ohne Angabe von Gründen – widerrufen kann.

Musterstadt, 07.11.2019

Ort und Datum

.....
 Unterschrift des Kindes/Jugendlichen/
 Sorge- oder Erziehungsberechtigten

Einschätzung zur Einwilligungsfähigkeit (bei Kindern und Jugendlichen):

Ich habe mich von der Urteils- und Einwilligungsfähigkeit Mirkos (11 Jahre) überzeugt.

Maxi Musterfrau, Schulsozialarbeiterin

Unterschrift der Schulsozialarbeiterin / des Schulsozialarbeiters

* jeweils eine Durchschrift für Kind/Jugendlichen, Sorge- oder Erziehungsberechtigten und Schulsozialarbeiter/in
 ** falls Name der Personen bekannt, immer einsetzen; sonst auf „zuständige Mitarbeiter/in“ verweisen

*18 Siehe Kapitel 6 – gesetzliche Grundlagen. Schweigepflicht nach dem Strafgesetzbuch § 203 und § 205 StGB für die jeweiligen Berufsgruppen.

4.2. „Die Mauer des Vertrauens“ - Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe

© Lehmann, Radewagen, Stücker 2018



- Datenweitergabe erlaubt
- Datenweitergabe untersagt, aber anonymisiert möglich



Der gesetzliche Vertrauensschutz (§ 203 StGB, § 35 SGB I, §§ 61 ff SGB VIII und 67 ff SGB X) untersagt die Datenweitergabe soweit keine Übermittlungsbefugnis gegeben ist. Die Mauer zeigt schematisch verkürzt typische Anfragen und die mögliche datenschutzrechtliche Reaktion der Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe.

Was bedeutet die „Mauer des Vertrauens“?

1. Für das Team

Grundsätzlich sind staatlich anerkannte Sozialpädagog/innen und Sozialarbeiter/innen gemäß § 203 Abs. 1 Ziff. 6 StGB als Berufsheimnisträger gesetzlich zum Schweigen verpflichtet. Das gilt gemäß § 203 Abs. 2 StGB auch für Mitarbeiter/innen des Jugendamtes als Angehörige des öffentlichen Dienstes – selbst dann, wenn sie nicht Sozialpädagog/innen, sondern z.B. Erzieher/innen sind. Der Bruch der Schweigepflicht ist nach § 203 StGB strafbar. Die Rechtsfolgen sind Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht, § 205 Abs. 1 StGB.

a) Ausnahme – Datenaustausch innerhalb des Fachteams

Obwohl das Schweigegebot grundsätzlich auch gegenüber Berufskolleg/innen gilt, ist der Datenaustausch innerhalb des Fachteams als einer Funktionseinheit möglich.

b) Ausnahme von der Ausnahme – Anvertraute Geheimnisse, § 65 SGB VIII

Wird innerhalb eines Fachteams, einer Funktionseinheit, einem Teammitglied ein Geheimnis, das nur für die Fachkraft selbst bestimmt ist, anvertraut, gilt wieder § 65 SGB VIII als besonderer Vertrauensschutz.

2. Externe Supervision

Datenweitergabe innerhalb der Supervision darf nur anonymisiert erfolgen. Geschieht das nicht, ist kein Datenaustausch erlaubt.

3. Einwilligung des Betroffenen

Daten dürfen aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person weitergegeben und verarbeitet werden. Nach Anforderungen gemäß Art. 4 Ziff. 11 DS-GVO ist dies eine freiwillige, für einen bestimmten Fall in informierter Weise unmissverständliche Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutig betätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Bei direkten Angeboten von Diensten der Informationsgesellschaft ist die Einwilligung eines Jugendlichen selbst rechtmäßig, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat. Andere Einwilligungen können Kinder und Jugendliche in Deutschland auch unter 16 Jahren unterschreiben, wenn sie den Inhalt und die Auswirkungen verstehen.

4. Weitergabe von Daten betroffener Minderjähriger an die Sorgeberechtigte/n

Art. 6 GG geht mit der Formulierung „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Sorgeberechtigten“ davon aus, dass der/die Sorgeberechtigte/n die Interessen ihrer Kinder am besten wahrnehmen. Deshalb gehen Maßnahmen, die Sorgeberechtigte bei der Erziehung unterstützen, Eingriffen in das Erziehungsrecht vor. Umstritten ist dabei, in welchen Fällen die von Kindern oder Jugendlichen gewünschte Geheimhaltung Sorgeberechtigte/n gegenüber möglich ist.

a) ohne Einwilligung

Ohne die Einwilligung des/der Minderjährigen sollte grundsätzlich die Schweigepflicht auch gegenüber den Eltern gewahrt werden. Die Möglichkeit eines Schweigerechts gegenüber Eltern bei Beratung von Kindern oder Jugendlichen in Not- oder Konfliktfällen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII kann eine entscheidende Hilfe für Betroffene sein und Vertrauen für weitere pädagogische Arbeit wecken.

b) bei nachhaltigem Eingriff in das Erziehungsrecht, Art. 6 GG

Allerdings kann es fachlich und rechtlich geboten sein, Sorgeberechtigte trotz fehlender Einwilligung zu unterrichten, wenn das Erziehungsrecht nachhaltig betroffen ist (Beispiel: Schwangerschaft einer Minderjährigen).

5. Recht auf Auskunft und Akteneinsicht, §§ 25, 83 SGB X

Neben dem generellen Recht auf Auskunft gemäß § 15 SGB I sind die Befugnisse im SGB X geregelt. Dahinter steht auch das Gebot der Transparenz aus der DS-GVO.

a) grundsätzlich möglich

Sofern jemand an einem laufenden Verwaltungsverfahren beteiligt ist, besteht Anspruch auf Akteneinsicht, § 25 SGB X. Außerdem bestehen Ansprüche auf Auskunft und Akteneinsicht nach § 83 SGB X und dem Informationsfreiheitsgesetz.

b) Ablehnungsmöglichkeiten

Bestehen gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften, scheidet Akteneinsicht aus, § 25 Abs. 3 SGB X. Akteneinsichtsansprüche können auch nach § 83 SGB X beschränkt sein.

6. Informationsanfragen von Nachbarn, Schule etc.

Dritte haben grundsätzlich kein Recht auf Auskunft. Datenschutz und Schweigepflicht gehen dem Informationsbedürfnis vor.

7. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht

Die in § 35 Abs. 3 SGB I aufgeführten Übermittlungsbefugnisse sind für öffentliche Leistungsträger im Rahmen der (dann wieder möglichen) Amtshilfe Übermittlungspflichten. Über § 61 SGB VIII bestehen Übermittlungsbefugnisse auch für freie Träger.

a) bei Übermittlungsbefugnis nach § 68 SGB X

Unter den engen Voraussetzungen dieser Vorschrift dürfen lediglich wenige personenbezogene Daten wie Name und Adresse etc. weitergegeben werden. Die Befugnis zur Weitergabe ist außerdem personenbezogen (Leiter/in der ersuchten Stelle, Stellvertreter/in oder besonders Beauftragte/r, z. B. Datenschutzbeauftragte/r).

b) bei richterlicher Anordnung nach § 73 SGB X

Übermittlung von Sozialdaten für die Durchführung eines Strafverfahrens bedürfen der Anordnung eines/einer Richter/in. Polizei und Staatsanwaltschaft können eine richterliche Anordnung beantragen. Bei Verbrechen wie Raub, Mord, Vergewaltigung (Straftaten mit der Androhung einer Mindestfreiheitsstrafe gemäß § 12 StGB) oder Straftaten von erheblicher Bedeutung sind alle Sozialdaten zu übermitteln. Im Falle von Vergehen wie Diebstahl, Betrug oder Urkundenfälschung beschränkt sich die Übermittlungsbefugnis auf Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, jetzige und frühere Anschriften des/der Betroffenen und der seines/ihres Arbeitgebers.

c) Anzeigepflicht geplanter Straftaten, § 138 StGB

Anvertraute, geplante Straftaten sind anzeigepflichtig. Der anvertraute Sachverhalt muss offenbart werden. Doch Achtung: Das gilt nur hinsichtlich geplanter, bestimmter, schwerer Straftaten wie Mord, Totschlag, Menschenhandel und Freiheitsberaubung, nicht aber im Falle von Betrug, Diebstahl, Körperverletzung, Vergewaltigung oder Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz.

d) ohne Übermittlungsbefugnis

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen anvertraute, aber schon geschehene Straftaten sind nicht anzeigepflichtig. Im Gegenteil: In diesem Fall wäre eine Strafanzeige durch den/die Sozialarbeiter/in im Regelfall ein strafbarer Bruch der Schweigepflicht.

8. Wahrnehmung berechtigter Interessen

Zur Verteidigung eigener Rechte oder zur Wahrnehmung persönlicher berechtigter Interessen sind Äußerungen auch dann nicht strafbar, wenn sie etwas Anvertrautes offenbaren und damit die Schweigepflicht durchbrechen, § 193 StGB.

Beispiel: Der Sozialpädagoge / die Sozialpädagogin eines Jugendamtes kann sich gegen Presseberichte, z.B. er/sie unternehme nichts, um gefährdeten Kindern in einer Familie zu helfen, nach einer Güter- und Pflichtenabwägung durch eine Gegendarstellung, die auch personenbezogene Daten enthält, wehren.

9. Meldepflichtige Krankheiten nach IfSG

Bei dem Verdacht auf bestimmte Krankheiten bestehen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) gemäß § 8 des Gesetzes Meldepflichten. Meldepflichtige Krankheiten sind in §§ 6 und 7 IfSG benannt. Weitere Meldepflichten sind in der Abgabenordnung und anderen Vorschriften enthalten.*¹⁹

10. Aussage vor Gerichten (außer Strafverfahren), Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 ZPO

Sozialpädagog/innen, Erzieher/innen oder Heilpädagog/innen haben – soweit zur Geheimhaltung Tatsachen anvertraut wurden – in Zivilprozessen und anderen Gerichtsverfahren mit Ausnahme von Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht*²⁰. Soweit sie bei öffentlichen oder kirchlichen Trägern beschäftigt sind, ist die Aussage ohne Genehmigung des Dienstherrn immer unzulässig. Erteilt der Dienstherr die Aussagegenehmigung, darf eine Aussage trotzdem erst nach Entbindung von der Schweigepflicht durch den/die Betroffene/n erfolgen.

11. Aussage im Strafverfahren

a) grundsätzlich kein Zeugnisverweigerungsrecht

Ein/e als Zeuge/Zeugin geladene/r Sozialpädagoge/in ist nach der Strafprozessordnung zur Aussage verpflichtet. Obwohl Sozialpädagoge/innen nach § 203 StGB schweigepflichtig sind, hat ihnen der Gesetzgeber nicht wie den anderen Berufsheimlichkeitsgeheimnistägern ein Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden. Sie haben grundsätzlich die Pflicht zur Zeugenaussage im Strafverfahren. Diese unbefriedigende Situation war bereits Gegenstand von Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht mit allerdings negativem Ausgang. Nur im Einzelfall und unter ganz besonders strengen Voraussetzungen wurde eine Begrenzung des Zeugniszwangs – unmittelbar aus der Verfassung hergeleitet – eingeräumt.

b) bei Verweigerung der Aussagegenehmigung durch den Dienstherrn

Beschäftigte im öffentlichen Dienst benötigen in der Regel für die Aussage vor Gericht eine Aussagegenehmigung ihres Dienstherrn. Nach § 54 StPO gelten diese Vorschriften auch im Strafverfahren. Ohne eine solche Aussagegenehmigung ist keine Aussage im Strafverfahren zu leisten.

c) eingeschränkte Übermittlungsbefugnis nach § 35 Abs. 3 SGB I, § 73 SGB X

Darüber hinaus besteht im Strafverfahren auch die Möglichkeit, über die Vorschriften des Sozialdatenschutzes bei Straftaten, die weder von erheblicher Bedeutung oder Verbrechen sind, das Zeugnis zu verweigern (§ 35 Abs. 3 SGB I in Verbindung mit § 73 SGB X). Schließlich eröffnet sich weiter die Möglichkeit, über die Verweigerung der Aussagegenehmigung durch den kirchlichen Dienstvorgesetzten zur Zeugnisverweigerung zu kommen.

12. Bei Kindeswohlgefährdung, vgl. §§ 8a, 65 SGB VIII zur Abwendung der Gefährdung

Alle Mitarbeitenden in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (und über § 61 Abs. 3 SGB VIII entsprechend die freie Jugendhilfe), denen Sozialdaten zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfen anvertraut worden, sind gemäß § 65 SGB VIII schweigepflichtig. Im Rahmen ihrer Arbeit sind sie zur Datenweitergabe nach Einwilligung des Betroffenen oder unter den Voraussetzungen des § 203 StGB befugt. Darüber hinaus sind sie zur Offenbarung von Sozialdaten wie folgt berechtigt:

a) Datenweitergabe an das Gericht

Pflicht zur Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt, wenn nach seiner Einschätzung die Gefährdung des Kindeswohls durch Hilfen nicht abzuwenden ist oder der/die Sorgeberechtigte/n weder bereit noch in der Lage sind, bei der Abwendung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

b) Einbeziehung anderer Leistungsträger/Gesundheitshilfe/Polizei

Ist die Kindeswohlgefährdung durch andere Leistungsträger, durch Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder die Polizei erforderlich, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die/den Personensorgeberechtigte/n hinzuwirken. Wenn die/der Sorgeberechtigte/n nicht mitwirken, schaltet das Jugendamt die betreffenden Stellen unter Verwendung der erforderlichen Daten selbst ein.

c) Weitergabe an den zuständigen örtlichen Träger, z.B. bei Zuständigkeitswechsel

Die Datenweitergabe ist bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung auch dann an Mitarbeiter/innen, die neu zuständig werden, gerechtfertigt, wenn die Fallzuständigkeit oder die örtliche Zuständigkeit wechselt, § 65 Abs. 1 Ziff. 3 SGB VIII.

*¹⁹ vgl. §§ 6 und 7 IfSG, <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

*²⁰ § 46 ArbGG, § 29 FamFG, § 118 SGG, 98 VwGO

d) Risikoeinschätzung im Fachteam

Zur Gefährdungseinschätzung durch mehrere geeignete Fachkräfte ist die Datenweitergabe entsprechend § 8a SGB VIII unabdingbar.

e) Risikoeinschätzung im Beisein externer Fachkräfte

Wirken bei der Gefährdungseinschätzung externe Fachkräfte mit, sind die erforderlichen Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

f) Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

Die Mauer der Schweigepflicht ist aber auch dann durchlässig, wenn Rechtfertigungsgründe die Offenbarung, den Bruch der Schweigepflicht gestatten. In diesem Falle ist nach § 34 StGB eine sorgfältige Güterabwägung vorzunehmen. Wenn ein Jugendamt auf die Meldung einer Kindeswohlgefährdung durch den freien Träger nicht reagiert, kann es geboten sein, unter Anwendung des § 34 StGB Polizei oder Familiengericht zur Gefahrenabwendung direkt zu informieren.

5. Literaturverzeichnis und weiterführende Literatur

Das Jugendamt, Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht (7-8/2015). DJuF, Heidelberg 2015.

DBSH: Grundlagen für die Arbeit des DBSH e.V.: Ethik in der Sozialen Arbeit, Göttingen 1997.

Dieball, Heike / Lehmann, Karl-Heinz / Stücker, Ulrike: Basiswissen Aufsichtspflicht, Haftung und Garantstellung in der Kinder- und Jugendhilfe – Umgang mit digitalen Medien. Schöneworth Verlag, Hannover 2019.

Fischer, Markus / Sauer, Jürgen / Wabnitz, Reinhard: Grundkurs Berufsrecht für die Soziale Arbeit, utb. Ernst Reinhardt Verlag, München 2019.

Fieseler, Gerhard / Schleicher, Hans / Wabnitz, Reinhard (Hrsg.): GK-SGB VIII. Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII. Luchterhand, Köln 2019.

Gola, Peter: DS-GVO, Kommentar. 2. Aufl., C.H.Beck Verlag, München 2018.

Jähnke, Burkhard / Laufhütte, Heinrich W. (Hrsg.): Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch. De Gruyter, Berlin 2009.

Lehmann, Karl-Heinz / Radewagen, Christof / Stücker, Ulrike: Basiswissen Datenschutz – Vertrauen und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe. Schöneworth Verlag, Hannover 2018.

Meinunger, Larissa: Datenschutz als qualitatives Element der Kinder- und Jugendhilfe. In: NDV / 03-2019 – Nachrichtendienst Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin 2019.

Meysen, Thomas / Münder, Johannes / Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 8. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019.

Möller, Winfried (Hrsg.), Praxiskommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 2. Aufl., Bundesanzeiger-Verlag, Köln 2017.

OLG Karlsruhe (18. Senat für Familiensachen), Beschluss vom 03.08.2018 – 18 UF 91/18, zu finden unter: https://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/FamSoz-Portal/Dokumente/Rechtsprechung/OLGKarlsruhe_18UF9118.pdf (Stand 09.09.2019).

Radewagen, Christof: Datenschutz - Effektive Hilfe braucht Vertrauen. In: Dialog Erziehungshilfe, 2-2016, AFET e.V.

Speck, Karsten: Schulsozialarbeit. Eine Einführung, 3. Auflage, Ernst Reinhardt Verlag, München 2014

Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar. 5. Auflage, Verlag C.H.Beck, München 2015.

Hier finden Sie Links zu Publikationen, die das Thema betreffen und Ihre Arbeit unterstützen können.

- Hinweise zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung des Landes Brandenburg für Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Diese finden Sie unter: https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/Medienbildung/Schulorganisation/datenschutz_medienrecht/datenschutz/Datenschutzgrundverordnung_MBJS_2019.pdf (Stand: 02.10.2019)
- Handreichung für den Datenschutz in der Jugendarbeit im Land Brandenburg, herausgegeben vom Fachverband Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit Brandenburg e.V. und dem Landesjugendring Brandenburg e.V.. Diese finden Sie unter: <http://www.datenschutz-jugendarbeit.de> (Stand: 09.09.2019)
- Publikation zur Thematik für das Land Sachsen-Anhalt entwickelt und einsehbar unter: https://www.schulerfolg-sichern.de/fileadmin/user_upload/schulerfolg-sichern/PublicContent/ServicePublikationen/Datenschutz_Broschuere_Auflage2.pdf (Stand: 09.09.2019)
- Ausführungen für das Land Thüringen finden Sie unter: https://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/jugend/schulsozialarbeit/handreichung_datenschutz_schulsozialarbeit_web.pdf (Stand: 09.09.2019)
- Für das Land Schleswig-Holstein finden Sie die Orientierung hier: https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Broschueren/Bildung/Datenschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Stand: 09.09.2019)

6. Gesetzliche Grundlagen

6.1 Abkürzungen für grundlegende Gesetze und Zitationen

- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Strafprozessordnung (StPO)
- Zivilprozessordnung (ZPO)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG)

6.2 Handlungsleitende Gesetze als Gesetzesauszüge

Im Text wird auf viele gesetzliche Grundlagen verwiesen. Die entsprechenden Gesetzesauszüge sind im Weiteren abgebildet.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1627 BGB - Ausübung der elterlichen Sorge

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.



§ 1629 BGB - Vertretung des Kindes/Jugendlichen

- (1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist. Steht die elterliche Sorge für ein Kind den Eltern gemeinsam zu, so kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen. Das Familiengericht kann dem Vater und der Mutter nach § 1796 die Vertretung entziehen; dies gilt nicht für die Feststellung der Vaterschaft.
- (2a) Der Vater und die Mutter können das Kind in einem gerichtlichen Verfahren nach § 1598a Abs. 2 nicht vertreten.
- (3) Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet oder besteht zwischen ihnen eine Lebenspartnerschaft, so kann ein Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen, solange
 1. die Eltern getrennt leben oder
 2. eine Ehesache oder eine Lebenspartnerschaftssache im Sinne von § 269 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen ihnen anhängig ist.
Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung und ein zwischen den Eltern geschlossener gerichtlicher Vergleich wirken auch für und gegen das Kind.



§ 1687 BGB - Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntlebenden

- (1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.
- (2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.



Strafgesetzbuch (StGB)

§ 138 StGB - Nichtanzeige geplanter Straftaten

- (1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung
 1. (weggefallen)
 2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
 3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,
 4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Eurochecks in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,
 5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches),
 6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 3 Satz 2, des § 232a Absatz 3, 4 oder 5, des § 232b Absatz 3 oder 4, des § 233a Absatz 3 oder 4, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
 7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
 8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer
 1. von der Ausführung einer Straftat nach § 89a oder
 2. von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2, zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.
- (3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.



Tabelle 4

§ 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen



Staatlich anerkannte Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagog/in	Berufspsycholog/in mit staatlich anerkannter Ausbildung	Erzieher/in und andere Berufsgruppen, die in der Schulsozialarbeit tätig sind
<p>(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft, 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder 7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Amtsträger, 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates, 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder 6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt. 		<p>Der Personenkreis ist nach § 203 Abs. 2 StGB strafbar, sofern es Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB sind.</p> <p>Handelt es sich jedoch um eine Anstellung bei einem freien (nichtkirchlichen) Träger besteht keine durch das Strafrecht sanktionierte Schweigepflicht. Allerdings gelten die in den Arbeitsverträgen vereinbarten Regeln zur Schweigepflicht sowie die entsprechenden Datenschutznormen.</p>

Staatlich anerkannte Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagog/in	Berufspsycholog/in mit staatlich anerkannter Ausbildung	Erzieher/in und andere Berufsgruppen, die in der Schulsozialarbeit tätig sind
<p>(2a) (weggefallen)</p> <p>(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.</p> <p>(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, 2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder 3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat. <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.</p> <p>(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.</p>		

Tabelle 5

§ 205 StGB – Strafantrag



Staatlich anerkannte Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in	Berufspsychologe/in mit staatlich anerkannter Ausbildung	Erzieher/in und andere Berufsgruppen, die in der Schulsozialarbeit tätig sind
<p>(1) In den Fällen des § 201 Abs. 1 und 2 und der §§ 202, 203 und 204 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Dies gilt auch in den Fällen der §§ 201a, 202a, 202b und 202d, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.</p> <p>(2) Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über; dies gilt nicht in den Fällen der §§ 202a, 202b und 202d. Gehört das Geheimnis nicht zum persönlichen Lebensbereich des Verletzten, so geht das Antragsrecht bei Straftaten nach den §§ 203 und 204 auf die Erben über. Offenbart oder verwertet der Täter in den Fällen der §§ 203 und 204 das Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.</p>		

Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

§ 1 SGB VIII - Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe



- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 SGB VIII - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen



- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses

Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 65 SGB VIII - Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe



- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
- (2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 KKG - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden
 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.



7. Die Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe und ihre Unterstützungsangebote

Die Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe (LSJ) sieht Schule und Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung für Kinder und Jugendliche und unterstützt Akteure auf Landesebene, in den Kommunen und Einrichtungen vor Ort dabei, gute Rahmenbedingungen für das Aufwachsen junger Menschen zu gestalten.

Sie ist im Projektverbund kobra.net angesiedelt und wird durch das Ministerium für Bildung Jugend und Sport des Landes Brandenburg gefördert.

Zu ihren zentralen Handlungsfeldern gehören:

- Regionale Kooperation / lokale Bildungslandschaften
- Schulsozialarbeit
- Soziales Lernen und Gestaltung von Schule als Lebenswelt
- Kinderschutz als Aufgabe von Jugendhilfe und Schule
- Unterstützung junger Menschen in Problemlagen
- Integrierte Projekte und Lerngruppenangebote von Schule und Jugendhilfe
- Schulverweigerung
- Heimerziehung und Schule

Einerseits setzt die LSJ initiativ Impulse. Andererseits wird sie auf Anfrage tätig und erarbeitet gemeinsam mit Partnern vor Ort passgenaue Lösungen.

Unterstützungsangebote der LSJ in Bezug auf Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist vor dem Hintergrund der hohen Kooperationsanforderungen an Schule wie Jugendhilfe ein zentrales Handlungsfeld der LSJ.

Zu den Aktivitäten der initiativen Impulssetzung, der Vernetzungs- und Qualifizierungsarbeit auf Landesebene zählt der *landesweite Fachtag zur Schulsozialarbeit bzw. Sozialarbeit an Schule*, der in zweijährlichem Rhythmus stattfindet.

Mit dem Format der *Werkstatt-Tage für Standort tandems* (Schulleitung – sozialpädagogische Fachkraft) unterstützt die LSJ die Zusammenarbeit an Standorten zu je einem spezifischen Schwerpunktthema (z.B. „Konflikte im Schulalltag“).

Darüber hinaus wird die LSJ auf Anfrage von Fachkräften, regionalen Akteuren der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe sowie des Schulbereichs tätig und unterbreitet Partnern vor Ort insbesondere folgende Angebote:

- Informationen, Anregungen und Materialien
- Beratung bei der Strategie-, Konzept- und Strukturentwicklung (z.B. zu regionalen Rahmen- bzw. Standortkonzepten)
- Beratung und Unterstützung bei der Konzipierung sowie Durchführung regionaler Fachveranstaltungen (z.B. durch Moderation, Fachbeiträge)
- Fachimpulse in Gremien

Verbindliche Rechtsauskünfte zu Fragen des Datenschutzes kann die Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe nicht leisten.

8. Impressum

Herausgeber

Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe
der kobra.net, Kooperation in Brandenburg, gemeinnützigen GmbH

Benzstraße 8/9
14482 Potsdam

fon: 0331.704 58 92
fax: 0331.740 00 456
kantak@kobranet.de

Autor/innenschaft

Prof. M. Karl-Heinz Lehmann
Prof. Dr. Christof Radewagen
Dr. Ulrike Stücker
Corinne Waldbach

Redaktion

Katrin Kantak, Corinne Waldbach

Gestaltung / Grafik

Max Baumann
mail@kunstabzweig.de

Druck

Druckerei Rüss, Potsdam
www.druckerei-ruess.de

1. Auflage, 1.000 Exemplare
Potsdam, November 2019





kobra.net
Beratung . Bildung . Brandenburg